

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juni 2018



In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm
in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Programm: 9. Münchener Mietgerichtstag	5
2. Münchener WEG-Forum - Tradition fortgesetzt	7
MAV-Themenstammtische: Termine	8
MAV-Service	9

Aktuelles

.....	10
-------	----

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Programm: 14. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2018	11
Interessante Entscheidungen	14
Aus dem Ministerium der Justiz	18
Personalia	18
Kuriosa	19
Nützliches und Hilfreiches	19
Neues vom DAV	21



**Anwalt
2018**

25. bis 26. Oktober in München

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Seite 24

Buchbesprechungen

Kühling / Buchner: DS-GVO / BDSG	25
Küttner: Personalbuch 2018	25

Kultur | Rechtskultur

Prof. Dr. Benno Heussen: Fehler, die dem Anwalt schaden ..	26
Impressum	26
Kulturprogramm	29

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Konstruktivismus

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | stellen Sie sich vor, eine Person würde behaupten, Paris sei die Hauptstadt von England. Sie glaubt daran. Lügt sie? Was sie sagt, ist falsch. Aber weil sie glaubt, dass es wahr ist, lügt sie nicht. Sie irrt sich bloß. Stellen Sie sich weiter vor, eine andere Person behauptet, X sei ein Dieb. Sie glaubt, dass das nicht wahr ist, aber es stellt sich heraus, dass es wahr ist. Weil sie aber dachte, es sei falsch, hat sie gelogen. Die beiden Beispiele habe ich einem Standardwerk zum Thema Lüge entnommen, *Warren Shibles, Lügen und Lügen lassen, Mainz 2000, S. 13*. Das Werk enthält eine Reihe feiner Differenzierungen, die einem bei der täglichen Verarbeitung von Informationen theoretische Absicherung geben.

Die Themen „Fake News“ und „Alternative Facts“ wurden andernorts bereits reichlich abgearbeitet. Inmitten die Fragen, ob sich eine (falsche) Information in der Gesellschaft als wahr durchsetzen kann und welche Wirkung sie entfalten wird. Entscheidend zumeist die Inhalte der Aussagen. Auf der Ebene der Sprache finden sich parallele Überlegungen im „Neusprech“, der sprachpolitisch umgestalteten Sprache in George Orwells Roman 1984. In der heutigen Praxis sollen durch Sprachplanung sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten beschränkt und damit die Freiheit des Denkens aufgehoben werden. Sprachformen oder sprachliche Mittel werden durch Sprachmanipulation bewusst verändert, um Tatsachen zu verbergen und die Ziele oder Ideologien der Anwender zu verschleiern. Letztlich soll Einfluss auf die Semantik genommen werden: Krieg ist Frieden, Freiheit ist Sklaverei, Unwissenheit ist Stärke. <https://de.wikipedia.org/wiki/Neusprech>. In schwächerer Form findet sich dieser Ansatz in Euphemismen wie „Müllentsorgung“ oder „Seitensprung“ oder in politisch korrekter Sprache. Kennen Sie den korrekten Ausdruck für „Behinderter“?

Es gibt auch situations- und berufsspezifische Einschränkungen von der Wahrheitspflicht. Im Allgemeinen heilen Juristen gerne Probleme mit einer Fiktion. Straf- und Arbeitsrechtler wissen sogar, wann ihre Mandanten lügen dürfen, der Forensiker lernt aus der Kommentierung zu § 138 ZPO. Und Kabarettisten übersteigern zulässigerweise Sachverhalte in der Satire.

All das lässt sich mit den eingangs erwähnten Kategorien von Wahrheit, Irrtum und Lüge irgendwie einfangen. Wie verhält es sich aber mit Vorstellungen von Menschen, die wir mit unseren nicht in Einklang bringen können? Therapeuten erkunden dann gerne Wirklichkeitskonstrukte. Denn wie wir die Wirklichkeit sehen, hängt von unseren eigenen Verarbeitungsprozessen ab. In diesem Sinne konstruieren wir unsere Wirklichkeit; denn so, wie wir sie sehen, ist sie nicht für jeden und nicht zwangsläufig. Unsere eigenen Wirklichkeitskonstrukte halten wir aber selber für absolut und wahr. Insofern habe ich mein eigenes

Wirklichkeitskonstrukt als Jurist und Anwalt und mein Werteverständnis, basierend auf dem Bonner Grundgesetz, untersucht.

Und ich habe versucht, herauszufinden, welches Wirklichkeitskonstrukt hinter folgenden Ideen stecken könnte:

(1) Forderung an Zuwanderer, im öffentlichen Raum und in der Familie nur deutsch zu sprechen (2014, dazu <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2014-12/deuschpflicht-csu-einwanderer-seehofer-missverstaendnis>),

(2) Werteunterricht für Kinder von Zuwanderern (Anfang 04/2018, <https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Soeder-will-Werte-Unterricht-fuer-Migranten-Kinder-id50820941.html>),

(3) Aufhängen von Kreuzen in Dienstgebäuden des Freistaats (24.04.2018, <http://bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-24-april-2018/>),

(4) Neufassung PAG (Mai 2018, dazu bereits im letzten Editorial) und

(5) Unterricht für Kinder über den Nutzen des neuen PAG und Kommission zu dessen Evaluierung in den ersten Monaten (Mai 2018, <https://www.br.de/nachrichten/soeder-will-streit-um-polizeiaufgabengesetz-entschaerfen-102.html>),

(6) Diffamierungen von Anwälten als „Abschiebeindustrie“ und „Saboteure des Rechtsstaats“ (13.05.2018, <https://www.msn.com/g00/de-de/nachrichten/politik/dobrindt-legt-mit-massiver-kritik-an-abschiebungs-gegner-nach/arAAXbk1h?ocid=se&i10c.encReferrer=&i10c.ua=2&i10c.dv=16>).

Es geht um die Beherrschung äußerer und innerer Freiheitsräume des Einzelnen, um Herrschaft über die Sprache, Gedanken, Gene und der Durchsetzung dieser Herrschaft mit Erziehung, Einschüchterung oder Zwang. Bei der Gründung der PAG-Kommission könnte man sogar an einen praktischen Anwendungsfall von Reziprozität denken.

Spätestens durch die Reaktion der Initiatoren (<http://www.sueddeutsche.de/bayern/nach-kritik-an-kreuz-erlass-seehofer-greift-kardinal-marx-an-1.3975960>) - auf die Reaktion der christlichen Kirchen in Bayern - auf den Kreuzifix-Beschluss wurde deutlich, worum es eigentlich ging: Nicht um eine religiöse Botschaft oder einen Akt der Verbundenheit mit christlichen Kirchen, sondern um den Herrschaftsanspruch des Staates oder einer Partei auf religiöse Symbole. Wer nach geschichtlichen Parallelen sucht, wird im 11. Jahrhundert genauso schnell fündig wie im Zeitalter des Absolutismus. Und es wird deutlich, dass die oben genannten Ideen eigentlich nur einem absolutistischen Wirklichkeitskonstrukt entspringen können. Ist das der Grund, warum in Bayern die friedliche Revolution, die uns vor hundert Jahren den „Freistaat“ bescherte, nicht ernsthaft begangen wird?

Otto Gritschneider formulierte im Jahre 2002: „Gerade wir Anwälte stehen seit der Französischen Revolution in der Pflicht, gegen Staatswillkür (und Staatsdummheit) zu kämpfen.“ **Und das ist jetzt!**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Schreibtherapie?

Ich gebe zu, dass das Verfassen dieser Kolumne schon häufig gute Nebeneffekte auf meine persönliche Befindlichkeit gezeitigt hat. Gedanken klärten sich, die heitere Seite an manchem Ärgernis erschloss sich beim Schreiben, einiges an Frust wurde überwunden oder verarbeitet. Ob das heute klappt? Ich bin skeptisch, aber will Ihnen erst einmal mein Herz ausschütten und meine Leiden und Therapieversuche teilen.

In den letzten Tagen vor Redaktionsschluss habe ich schon so allerlei zur Überwindung der negativen Gedanken versucht – an Pfingsten eine verdiente und sehr schöne Pause eingelegt, zuvor bei einer Veranstaltung zur **Gerichtsmedizin (ein moderiertes Gespräch im Justizpalast mit dem bekannten emeritierten Gerichtsmediziner Prof. Eisenmenger) besucht** (letzteres vielleicht angesichts des Themas ein wenig naiv, aber immerhin heißt das Wort Gerichtsmedizin, die verabreichten Tropfen waren zumindest spannend und munter dargeboten, außerordentlich unterhaltsam, auch wenn sie nicht unbedingt für ein positiveres Weltbild und besseres Lebensgefühl taugen). Am nächsten Abend sollte mir der hervorragende **Vortrag von Prof. Lorenz bei der Juristischen Gesellschaft** (ich habe zu Recht wochenlang in Vorfreude geschwelgt) in diesem Punkt auch nicht aufs Pferd helfen, sondern mich in **meinem momentanen Perma-Frust-Thema noch mit dem theoretischen Unterbau versehen**. Der Vortrag setzte sich kenntnisreich, analytisch und kritisch mit den teilweise kontraproduktiven Bestrebungen vor allem des EU-Gesetzgebers (bzw. Verordnungsgebers) auseinander, den Verbraucher möglichst umfassend zu schützen.

Nachdem wir a) alle in bestimmten Bereichen Verbraucher sind und b) wissen, dass die Welt nicht nur aus freundlichen, altruistisch gesinnten Marktteilnehmern (auch) auf Unternehmenseite besteht, ist die Idee als solche gut. Aber die Umsetzung treibt manchmal (und gefühlt immer öfter und heftiger) seltsame Blüten. Das Schicksal will es nun einmal, dass eines meiner juristischen Beete gerade einer Neubepflanzung unterzogen wird und nahezu zeitgleich auch noch der Rechen der Datenschutzgrundverordnung über alle Beete gezogen wird – da haben Sie des Pudels bzw. meines aktuellen Forstzustands Kern. Mein Sprachgefühl leidet – ich finde die „europäischen“ Texte – vorsichtig gesagt – sprachlich spröde und wenig anschaulich. Mein nicht einmal besonders stark entwickelter Sinn für den Umweltschutz fragt, ob Rohstoffe nicht sinnvoller verwendet werden könnten, als in der Erzeugung einer Flut von Formblättern (das gilt nicht nur für den Rohstoff Papier) und der Organisation einer weiteren Flutwelle nach Vorschrift mehrfach zu wiederholender Informationen. Wird der Verbraucher da informiert oder gelangweilt? Damit nicht genug: **mein Wunsch, möglichst hinter allem einen Sinn zu finden, ist mit dem neuen § 651 p Abs. 1 BGB**

vor eine echte Herausforderung gestellt (er besagt, dass man die Haftung beschränken darf, falls *„der Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt wurde“* – und das obwohl es nach wie vor keine Gefährdungshaftung in diesem Rechtsgebiet gibt; die Begründung der Umsetzungs-vorschriften aus dem Justizministerium gibt zu, dass die bisher möglichen oder gesetzlich vorgesehenen Haftungsbeschränkungen entfallen und behauptet, dass die Vorschrift trotzdem einen Anwendungsfall haben könnte – bis ich ihn mir vielleicht doch einmal konkret vorstellen kann, bleibt die Begrenzung der Schadenssummen Null auf den dreifachen Reisepreis mein persönlicher Beitrag für die Außenstelle der Rubrik KURIOSA).

Ein größerer Geist als ich (wegen des kleineren Geistes habe ich den Namen vergessen) hat schon früher und an anderer Stelle in das BGB eingewanderten Paragraphen sogar als **„Schändung eines Kulturguts“** gegeißelt. **Aber auch diese wunderbare Sprachperle ist mir im Moment kein Trost**, denn bei der Beschäftigung mit dem neuen Recht muss auch das bisherige Lob des geliebten und vertrauten alten Kulturguts Federn lassen: für den Verbraucher, der nicht im Nebenberuf Anwalt und mit dem Aufbau des BGB vertraut ist, war und ist auch das „alte BGB“ nur allzu oft ein Buch mit sieben Siegeln. Nicht einmal auf die gute alte Zeit ist Verlass, einfach nichts auf der Welt ist perfekt.

Sie sehen: als Wandererin im Niemandsbinnenland zwischen zwei Rechtswelten fühle ich mich bis auf weiteres nicht wohl, kreise ständig um die gleichen Probleme, sehe mehr Probleme als Lösungsansätze und anstelle einer Schreibtherapie würde vermutlich die Urschreibtherapie auch nicht helfen, deshalb lass ich sie gleich aus. **Wut ist in diesem Fall unproduktiv, Zeit und Geduld beim Bohren dicker Bretter und Backen kleinerer Brötchen sind gefragt, vielleicht lerne ich als Nebeneffekt dieser sauren Wochen in interessanten Zeiten die beiden raren Güter Zeit und Geduld künftig pfleglicher zu behandeln** (und nebenbei schätzen zu lernen, dass bei uns der Strom meistens funktioniert, eigentlich sollte das übrigens ein heiter-besinnlicher Text über den plötzlichen mehrstündigen Stromausfall an einem für Fristen verplanten Maisonntag in München werden).

Beinahe hätte ich vor dem Diktat dieser Kolumne doch noch zur Urschreibtherapie angesetzt: beim Warten auf die U-Bahn ins Büro blinkten Frage und Antwort des Tages auf. Frage: Ein Buch kostet einen Euro und 50 % davon. Wie viel kostet das Buch? **(Wenn ich nicht unter Halluzinationen leide, wurde als Antwort „zwei Euro“ eingeblendet)**. Nicht mein Tag, nicht meine Woche – **es kann nur besser werden!** Und das wird es sicher auch, zum Beispiel beim Anwaltstag in Mannheim bzw. der Metropolregion Rhein-Neckar, wo wir uns hoffentlich zahlreich sehen.

Auch ansonsten uns allen ein gutes und möglichst frohes Schaffen und den wie immer gut bestrahlten anderen Autoren dieses Hefts großes Lob und den verdienten herzlichen Dank.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV intern

Neues vom Münchener Modell

Der Güterichter

Seit dem Jahr 2007 tagt beim Familiengericht München ein Arbeitskreis, bestehend aus RichterInnen, RechtsanwältInnen, Sachverständigen, JugendamtsmitarbeiterInnen, ElternberaterInnen und MediatorInnen. Dieser Arbeitskreis hat den Leitfaden sowie den Sonderleitfaden zum Münchener Modell entwickelt und aktualisiert diesen fortlaufend.

Darüber hinaus wurden Kurzbeschreibungen der für Kindschaftsverfahren hilfreichen Angebote des begleiteten Umgangs, der Elternberatung, der lösungsorientierten Begutachtung, der Umgangspflegschaft, des Verfahrensbeistandes, der Mediation sowie des Güterichters entwickelt.

Der Güterichter gem. § 36 Abs. 5 FamFG kann nicht nur in Kindschaftsverfahren, sondern auch darüber hinaus sehr hilfreich sein. Dies

gilt insbesondere dann, wenn der Konflikt weitere, über den Verfahrensgegenstand hinausgehende Themen umfasst. Typisches Beispiel hierfür ist die Regelung der zukünftigen Eigentumsverhältnisse am Familienheim, die nicht als Folgesache im Scheidungsverbund anhängig gemacht werden kann. Die Unterfertigte hat mit den Verhandlungsweisen der GüterichterInnen am Familiengericht München sehr gute Erfahrungen gemacht. In sämtlichen Güterichterverfahren, an denen die Unterfertigte beteiligt war, wurden verfahrensabschließende Vergleiche oder zumindest erhebliche Verfahrensfortschritte erzielt.

Die nachfolgende Kurzbeschreibung des Angebotes eines Güterichters dürfte auch über familienrechtliche Verfahren hinaus von großem Interesse für die Anwaltschaft sein:

4 |

Kurzbeschreibung des Angebotes: Güterichter § 36 Abs. 5 FamFG	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<p>§ 36 Abs.5 FamFG: „Das Gericht kann die Beteiligten für den Versuch einer gütlichen Einigung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“</p>	<p>der Konflikt umfasst weitere, über den Verfahrensgegenstand hinausgehende, als regelungsbedürftig erkannte Themen</p> <p>Bereitschaft der Beteiligten zur einvernehmlichen Konfliktlösung</p> <p>die Anwälte stehen einer außergerichtlichen Intervention ablehnend gegenüber</p> <p>eine Teilregelung ist wünschenswert, um einen Beratungsprozess zu unterstützen</p>	<p>Ausschlusskriterien wenn: es sich um einen Fall nach dem Sonderleitfaden des MüMo handelt wie (häusliche) Gewalt, akute Sucht, Persönlichkeitsstörung oder wenn ein erhebliches Machtgefälle zwischen den Beteiligten vorliegt</p> <p>problematische Konstellationen, wenn: die Kommunikation der Beteiligten untereinander von ihnen komplett verweigert wird die Trennung von einer Seite nicht akzeptiert wird die Anwälte dem Güterichterverfahren ablehnend gegenüberstehen ein Dolmetscher notwendig ist</p>	<p>der Güterichter hat als Organ der Rechtspflege eine besondere Autorität</p> <p>Methodenvielfalt (Mediation, Schlichtung, rechtl. Hinweise, Einzelgespräche etc.)</p> <p>eine Vereinbarung kann durch den Güterichter als gerichtlicher Vergleich protokolliert werden; Einholung ggf. eventuell erforderlicher Zustimmung weiterer Verfahrensbeteiligter (z.B. Verfahrensbeistand); Billigungsbeschluss erfolgt durch erkennendes Gericht</p> <p>die Verweisung an den Güterichter ist ohne Zustimmung <u>aller</u> Beteiligter möglich, bedarf allerdings des Einverständnisses von Antragsteller und Antragsgegner</p>	<p>Der Zugang zum Güterichter erfolgt über eine Verweisung durch den erkennenden Richter im laufenden Gerichtsverfahren nach Zustimmung der Beteiligten zum Güterichterverfahren</p> <p>das Verfahren ist kostenfrei (d.h. zusätzliche Verfahrenskosten fallen nicht an)</p>

Stand: 05.02.2018

mitgeteilt von:

Dr. Birgit Hartman-Hilter

Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, Mediatorin



9. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener Anwaltverein e.V.

22.06.2018 – 09:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Mietrecht

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 10:00 Uhr **Grußworte**
Beate Ehrh, Präsidentin des Amtsgerichts München
Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins
Marian Offman, Stadtrat Landeshauptstadt München

10:00 – 11:00 Uhr **RiBGH Hartmut Guhling**, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr **VRiLG Dr. Günter Prechtel**, LG München I
Die Berufung in Mietsachen: Häufige Fehler und ihre Vermeidung

12:15 – 13:00 Uhr **Dr. Claus Michelsen**, DIW Berlin
Wohnungsmarktregulierung in Deutschland - eine ökonomische Betrachtung

13:00 – 13:30 Uhr **RAin Beatrix Zurek**, Vorsitzende des Mietervereins München e. V.
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München
RAin Lisa Matuschek, München
RiAG (waRi) Christian Stadt, Amtsgericht München
Mietrecht aktuell: Stellungnahmen und Standpunkte

13:30 – 14:00 Uhr | Kaffeepause

14:00 – 15:00 Uhr **VRiBGH Dr. Karin Milger**, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

15:00 – 15:45 Uhr **Dr. Matthias Fervers**, Ludwig-Maximilians-Universität München
Das Widerrufsrecht des Mieters auf dem Prüfstand

15:45 Uhr **Verabschiedung**

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → **bitte wenden**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. _____

Rechnung an mich die Kanzlei

Mit VI/ 2018

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

6 |

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum 9. Münchener Mietgerichtstag | 22. Juni 2018: 9:00 bis ca. 16:00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20) für Nichtmitglieder: € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon 089. 55 26 32-37 | **Fax** 089. 55 26 33-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift



Das 2. Münchener WEG - Forum – eine junge Tradition wird fortgesetzt!



Nach der erfolgreichen Premiere im letzten Jahr fand am 23. April 2018 im Münchener Justizpalast das vom Landgericht München I und dem Münchener AnwaltVerein veranstaltete 2. Münchener WEG-Forum statt. Auch dieses Jahr kamen wieder über 150 Teilnehmer aus Anwalt- und Richterschaft sowie einige Notare in den Justizpalast, um sich über die unterschiedlichsten Fragen aus dem WEG-Recht auszutauschen.

Die Veranstaltung war damit erneut bis auf den letzten Platz ausgebucht. Dies zeigt, dass die Bedeutung des WEG-Rechts stetig ansteigt, was im Hinblick auf den wachsenden Bedarf nach Wohnraum gerade in Ballungsgebieten nicht verwundert.



Das Landgericht München I und der Münchener AnwaltVerein hatten sich erneut zum Ziel gesetzt, eine hochkarätig besetzte Fortbildungsveranstaltung für Anwälte und Richter anzubieten, die aber auch genügend Zeit und Raum für den gegenseitigen Austausch bot.

Schwerpunktthema bildeten dieses Mal die Instandsetzungsmaßnahmen in der Wohnungseigentümergeinschaft. Professor Florian Jacoby von der Uni Bielefeld und Richter am Oberlandesgericht Köln Wolfgang Dötsch, beide Verfasser zahlreicher Publikationen und



Kommentatoren zum WEG-Recht, beschäftigten sich in ihren Vorträgen mit der Zuständigkeit für Instandsetzungsmaßnahmen und der Pflicht der Eigentümer zur Instandsetzung. Beide Vorträge stießen auf großes Interesse in der Zuhörerschaft.

In bewährter Manier führte darüber hinaus Frau Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bettina Brückner die Teilnehmer durch die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum WEG. Und auch die



Münchener Richter waren wieder mit von der Partie: Während Herr Richter und Abteilungsleiter am Amtsgericht München Christian Stadt zur Zahlungsklage der WEG gegen ihre Mitglieder referierte, stellte Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht München I Maximiliane Kuhmann wiederum mit viel Esprit die Rechtsprechung der beiden WEG-Berufungskammern am Landgericht München I vor. Die Interessen und Sorgen der Verwalter, insbesondere im Hinblick auf die Jahresabrechnung wurden schließlich vom Vorsitzenden des Bayerischen Verbands der Immobilienverwalter, RA Marco Schwarz dem Teilnehmerkreis nahe gebracht.



Sowohl die Referenten, als auch die Teilnehmer bewerteten die interessante und abwechslungsreiche Veranstaltung als gewinnbringend, so dass die Veranstalter die noch junge Tradition des Münchener WEG-Forums im nächsten Jahr fortsetzen werden.

Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I

Anzeige

GRUPPENVERSICHERUNG > KRANKENTAGEGELD



Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Spezialtarif KGT2R für 100 EUR Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 EUR monatlich



Oder vorbeikommen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Assessor jur. Michael Holl
 Dorfstr. 4, 85662 Hohenbrunn, michael.holl@ergo.de



Einfach anrufen:
0160-3678702

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Telefonumstellung ASC

Mögliche Einschränkungen am Schalltag

Aus technischen Gründen kann es im Zuge der Umstellung auf Glasfasertechnik in der Zeit vom 04. bis 12. Juni 2018 zu Unterbrechungen der Internet- und Telefonversorgung im ASC (AnwaltServiceCenter) kommen. Der MAV e.V. ist in dieser Zeit möglicherweise für Ihr Anliegen weder telefonisch noch per Fax oder eMail erreichbar. Wir bitten um Ihr Verständnis.

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

8 |

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 27. Juni 2018** um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Ein weiterer Stammtisch ist für Mittwoch, den 25. Juli 2018 angesetzt.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der Themenstammtisch Erbrecht findet regelmäßig in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt. Ein neuer Termin steht aktuell noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 21. Juni 2018 ab 19:00 Uhr** im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehemaliges Tizian), **Maxburgstr. 4, 80333 München** statt. Ein weiterer Stammtisch findet am 19. Juli 2018 statt.

Anmeldung per Email zur ausreichenden Platzreservierung erbeten.

Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und
RA Sebastian F. Hockel

Anmeldung und Kontakt: stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**.

Das nächste Treffen findet statt am **Donnerstag, den 21. Juni 2018 ab 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **07. Juni 2018**. Der Stammtisch findet **um 18.30 Uhr** im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Ein weiterer Stammtisch ist geplant für den 19. Juli 2018.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Donnerstag, 28. Juni 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der nächste Themenstammtisch Arbeitsrecht findet am **Freitag, den 15. Juni 2018 um 19:00 Uhr** im **Hotel Courtyard Marriot Hotel** München, Schwanthalerstraße 37, 80336 München statt.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle

Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Melden Sie sich bitte bei uns, wenn Sie einen weiteren Fach-Stammtisch initiieren möchten:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Web: www.muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Menemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Anzeige

ISDN

ENDE!!!

Kein Grund zur Panik! Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

KEINE NEUE TELEFONANLAGE! → Komplette aus der Cloud

ÜBERALL ERREICHBAR! → Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer

HOHES EINSARPOTENTIAL! → Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung

SICHER & EINFACH! → Rechenzentrum → Einfache Bedienung

NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: **08165 94 06-0**

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner: **Philipp Treffer**
Mail: nfon@jurteam.de

brück+partner

Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

www.jurteam.de

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**
(Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: **0175 915 70 33**.

Aktuelles

10 |

Umsatzsteuerliche Hinweise für Anwaltsrechnungen

Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes, aus dem sich insbesondere Anforderungen für die zu stellenden Rechnungen, für den Vorsteuerabzug und für den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten ergeben. Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat dazu umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte erarbeitet.

Behandelt werden darin u.a. die Mindestanforderungen an Anwaltsrechnungen, die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten sowie organisatorische Fragen, etwa zur Aufbewahrung von Rechnungen.

Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung
https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/2018-04_umsatzsteuerliche-hinweise-zur-rechnungslegung-durch-und-an-rae_endg.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 08/2018 vom 26.04.2018)

Spam, Phishing und Co.:

Phishing: Betrüger instrumentalisieren DSGVO

Derzeit sind vermehrt betrügerische E-Mails vermeintlich von renommierten Unternehmen wie aktuell Amazon, Barclaycard, PayPal oder der Sparkasse in Umlauf, die die DSGVO bzw. eine „neue EU- Richtlinie zum Datenschutz“ zum Anlass nehmen, die Empfänger auf nahezu perfekt gefälschte Webseiten zu locken um persönliche Daten abzugreifen. Die versendeten Nachrichten stammen jedoch nicht vom genannten Unternehmen. Durch "eine Änderung der EU-Datenschutz-Grundverordnung" sei das Unternehmen dazu verpflichtet in regelmäßigen Abständen "die Identität des Kunden zu überprüfen". Zwar trat am 25. Mai 2018 tatsächlich diese Grundverordnung in Kraft, jedoch stimmt es nicht, dass es Unternehmen dazu verpflichtet die Identität des Kunden zu überprüfen. Lassen Sie sich auch nicht davon in die Irre führen, dass sie in der Anrede häufig direkt angesprochen werden.

Vermeiden Sie Links in E-Mails und geben Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit keine persönlichen oder kontobezogenen Daten preis.
(Quellen: Phishing-Radar, BSI für Bürger)

Hacking-Angriff: Banking-Anwendungen häufig schlecht geschützt

Der Schutz von Banking-Applikationen gegen Cyberangriffe ist häufig lückenhaft. Das legt eine Untersuchung nahe, in der Forscher bei allen 33 getesteten Online-Anwendungen im Finanzbereich mindestens eine Schwachstelle gefunden haben, wie ZDNet schreibt. Dabei würden einige Sicherheitslücken Kriminellen Zugang zu vertraulichen Informationen erlauben. Durch andere Schwachstellen wären zudem Denial of Service-Attacken möglich. Eine Schwachstelle könnte sogar ausgenutzt werden, um einen Schadcode einzuschleusen und die Kontrolle über einen Server zu übernehmen. Dies kann große Auswirkungen für Kundinnen und Kunden haben, die eigentlich erwarten, dass Banken sowohl ihr Geld als auch ihre Daten sicher aufbewahren.

Immer wieder versuchen Cyber-Kriminelle beim Online-Banking, sensible Daten von Nutzerinnen und Nutzern abzugreifen, um Ihre Opfer zu schädigen. Deshalb besitzt das Thema Sicherheit beim Online-Banking einen besonders hohen Stellenwert. Welche Risiken das Onlinebanking birgt und wie Sie sich mit einfachen Verhaltensregeln schützen können lesen Sie unter https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/DigitaleGesellschaft/OnlineBanking/onlinebanking_node.html

Zum Artikel von zdnet.de: Webanwendungen von Banken besonders anfällig für Hackerangriffe: <https://www.zdnet.de/88331327/studie-webanwendungen-von-banken-besonders-anfaellig-fuer-hackerangriffe/>

(Quelle: BSI, Buerger-Cert-Newsletter, SICHER • INFORMIERT vom 26.04.2018)

Gebührenrecht

Fortsetzung eines Rechtsstreits für die Erben

Verstirbt im Laufe des Rechtsstreits eine Partei und führt der Erbe oder führen die Erben den Prozess weiter, so wird kein neuer Auftrag erteilt. Der Anwaltsvertrag setzt sich vielmehr mit dem bzw. den Erben fort.

Ab dem Erbfall, ist/sind Auftraggeber des Rechtsanwalts der Erbe/die Erben, ohne dass der Auftrag durch diese(n) erneuert werden muss.

OLG Köln, Beschl. v. 11. 6. 2014 – I-17 W 87/14, AGS 2014, 451 m. Anm. N. Schneider = ZEV 2014, 421 = RVGreport 2014, 362 = MDR 2014, 1052 = Jur-Büro 2014, 528 = ErbR 2014, 552 = Rpfleger 2015, 51

Es handelt sich insoweit aber immer noch um dieselbe Angelegenheit, so dass die Gebühren insgesamt nur einmal entstehen (§ 15 Abs. 2 RVG).

Soweit der Anwalt mehrere Erben vertritt, erhöht sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV. Das ist einhellige Auffassung. Die Erbengemeinschaft hat - im Gegensatz zur GbR und WEG – keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Auf eine eventuelle Mehrarbeit durch die Vielzahl der Auftraggeber kommt es nicht an.

Davon, ob es für den Rechtsanwalt ab dem Erbfall infolge Vertretung mehrerer Erben tatsächlich zu einer Mehrarbeit kommt, hängt eine Gebührenerhöhung nicht ab.

Forts. Seite 13



14. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2018

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 25. Juli 2018: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt) sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

09:15 bis 10:00 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*

Erste Ergebnisse der Evaluierung der FGG-Reform sowie Informationen zum "großen Nachlassgericht"

anschließend Diskussion

10:00 bis 11:00 Uhr | *Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein*

Aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht

11:00 bis 11:15 Uhr: Kaffeepause

11:15 bis 12:15 Uhr | *Dipl. Rpfl. Harald Wilsch, Bezirksrevisor Amtsgericht München*

Das Vindikationslegat aus Sicht des deutschen Grundbuchamtes sowie aktuelle Kostenprobleme in Nachlasssachen

anschließend Diskussion

12:15 bis 13:15 Uhr: Mittagspause

13:15 bis 14:45 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat München*

Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München, insbes. zu Verfahrensfragen, Geschäftswert und Kosten

anschließend Diskussion

14:45 bis 16:15 Uhr | *Prof. Dr. Beate Gsell, Ludwig Maximilians Universität München, RiinOLG, 14. Zivilsenat München*

Nachlassstreitigkeiten und notwendige Streitgenossenschaft

anschließend Diskussion

16:15 bis 16:30 Uhr: Kaffeepause

16:30 bis 17:00 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München,*

Forderungen des Nachlassgerichtstags in Bezug auf Spezialzuständigkeiten der Gerichte in Erbsachen sowie Einzelrichterentscheidungen in Erbsachen

17:00 bis 18:30 Uhr | *RiBGH Prof. Dr. Christoph Karzcewski (IV. Zivilsenat des BGH)*

Neuere Rechtsprechung in Erbsachen des IV. Senates des Bundesgerichtshofes

anschließend Diskussion

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
8 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Mitt VI/2018

12 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 14. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 25. Juli 2018:** 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH
Telefon 089. 55 26 32 - 37 | **Fax** 089. 55 26 33 - 98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

OLG Köln, Beschl. v. 11. 6. 2014 – I-17 W 87/14, AGS 2014, 451 m. Anm. N. Schneider = ZEV 2014, 421 = RVGreport 2014, 362 = MDR 2014, 1052 = Jur-Büro 2014, 528 = ErbR 2014, 552 = Rpfleger 2015, 51

Strittig ist insoweit allerdings, ob der Erblasser neben den Erben als weiterer Auftraggeber mitgezählt wird.

Beispiel 1:

Der Anwalt hatte in einem Rechtsstreit über 10.000,00 EUR zunächst den Erblasser vertreten. Im Verlaufe des Verfahrens ist dieser verstorben und von seinen vier Kindern beerbt worden.

Dadurch, dass jetzt die vier Kinder als Erben in das Verfahren eingetreten sind, erhöht sich die Verfahrensgebühr auf jeden Fall um $3 \times 0,3$, also um 0,9. Fraglich ist, ob noch eine weitere vierte Erhöhung für den Erblasser vorzunehmen ist.

Nach einhelliger Rspr. ist der Erblasser mitzuzählen. Die Rechtsprechung bejaht eine Auftraggebermehrheit unter Hinzurechnung des Erblassers und behandelt diesen Fall wie einen Parteiwechsel, bei dem nach der Rechtsprechung eine Auftraggebermehrheit vorliegt (BGH AGS 2006, 583 = JurBüro 2007, 76 = NJW 2007, 769 = MDR 2007, 365 = ZfSch 2007, 226 = FamRZ 2007, 41 = RVGreport 2007, 25).

Vertritt der Rechtsanwalt, der zunächst den Erblasser in einem Verfahren vertreten hatte, nach dem Erbfall den Alleinerben, so ist der Alleinerbe ein zusätzlicher Auftraggeber neben dem Erblasser. Eine gleichzeitige Vertretung ist nicht mehr Voraussetzung für einen Mehrvertretungszuschlag. Eine Erbengemeinschaft (Gesamthandsgemeinschaft) stellt eine Auftraggebermehrheit dar.

LG Aachen, Beschl. v. 24. 2. 2014 – 8 O 565/12, ErbR 2018, 17

Für die Erhöhung der Geschäfts- oder der Verfahrensgebühr kommt es nicht auf die Anzahl der Geschäftsbesorgungsverträge, sondern ausschließlich darauf an, für wie viele Erben der Rechtsanwalt tätig wird.

OLG Köln, Beschl. v. 11. 6. 2014 – I-17 W 87/14, AGS 2014, 451 m. Anm. N. Schneider = ZEV 2014, 421 = RVGreport 2014, 362 = MDR 2014, 1052 = Jur-Büro 2014, 528 = ErbR 2014, 552 = Rpfleger 2015, 51

Im Falle eines Beteiligtenwechsels durch Rechtsnachfolge erhält der Rechtsanwalt der wechselnden Beteiligten nur eine Verfahrensgebühr und nur eine Auslagenpauschale, jedoch infolge der Vertretung des neuen Beteiligten zusätzlich den Mehrvertre-

tungszuschlag gem. Nr. 1008 VV (im Anschluss an BGH v. 19.10.2006 - V ZB 91/06 = NJW 2007, 769).

SG Fulda, Beschl. v. 8. 7. 2013 – S 4 SF 104/12 E, AGS 2013, 398 = ErbR 2013, 385 = ASR 2013, 283 = NJW-Spezial 2013, 636 = NZS 2013, 840

Vertritt der Rechtsanwalt zunächst den Erblasser und nach dessen Tod dessen Erben, fällt die 0,3-Erhöungsgebühr nach Nr. 1008 VV an.

AG Hannover, Beschl. v. 10. 10. 2017 – 502 C 8229/16, AGS 2018, 8 = ZErB 2018, 39 = NJW-Spezial 2017, 765 = ErbR 2018, 39

Folgt man der h. M., so muss man im Beispiel konsequenterweise eine Erhöhung von $(4 \times 0,3 =) 1,2$ vornehmen (ebenso Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 22. Aufl. 2015, Nr. 1008 VV Rn 76), bzw. bei Betragsgebühren um $(4 \times 30\% =) 120\%$.

Damit erhöht sich im Beispiel die 1,3-Verfahrensgebühr um $4 \times 0,3$, also um 1,2, auf 2,5.

1. 2,5-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV RVG	1.395,00 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.084,60 €
4. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	396,07 €
Gesamt	2.480,67 €

Nach der h. M. tritt eine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV auch dann ein, wenn der Erblasser von einer einzigen Person beerbt wird (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Nr. 1008 VV Rn. 76).

Beispiel 2:

Der Anwalt hatte den Erblasser in einem sozialgerichtlichen Verfahren vor dem SG vertreten. Während des Verfahrens ist der Erblasser verstorben und von seinem einzigen Sohn beerbt worden.

Zählt man den Erblasser als weiteren Auftraggeber mit, so ist hier eine Erhöhung der Verfahrensgebühr um 30 % anzunehmen. Ausgehend von den Mittelgebühren ergibt sich dann folgende Berechnung:

1. Verfahrensgebühr, Nrn. 3102, 1008 VV RVG	390,00 €
2. Terminalsgebühr, Nr. 3106 VV RVG	280,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	690,00 €
4. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	131,10 €
Gesamt	821,10 €

Forts. nächste Seite



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de

Ob die Rechtsnachfolge, also der Eintritt eines bzw. mehrerer Erben tatsächlich wie ein Parteiwechsel behandelt werden kann, bei dem nach der Rspr. des BGH eine Auftraggebermehrheit vorliegt, erscheint zumindest zweifelhaft. Nach dem Tod des Erblassers findet nämlich kein Parteiwechsel statt. Die Erben treten vielmehr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an Stelle des Erblassers in dessen Stellung ein (§ 1922 Abs. 1 BGB). Solange die h. M. jedoch den Erblasser mitzählt, sollte der Anwalt die dadurch ausgelöste Erhöhung auch abrechnen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LG München I: Kindesunterhalt mangels erwiesenen Widerrufs der Einwilligung in Eizellentransfer

14 |

Am 02.05.2018 hat die Arzthaftungskammer des Landgerichts München I die Klage eines Vaters gegen die Ärzte auf Freistellung von den Unterhaltspflichten für seinen im Wege der künstlichen Befruchtung gezeugten Sohn abgewiesen.

Der Kläger und seine damalige Ehefrau hatten bei der Beklagten Eizellen der Ehefrau mit Samenzellen des Klägers befruchtet. Ein Teil der Eizellen wurde dann – noch vor der Kernverschmelzung (sog. Vorkernstadium) – eingefroren. Der Kläger hatte in diesen Vorgang zunächst schriftlich eingewilligt. Kurz darauf eskalierten die Beziehungsprobleme und die Ehefrau fälschte die Unterschrift des Klägers, um bei der Beklagten einen Eizellentransfer vornehmen zu lassen. Ein erster Versuch blieb erfolglos, ein mehrere Monate später durchgeführter zweiter Versuch (mit wiederum gefälschter Unterschrift) führte zu Schwangerschaft, Geburt eines Kindes und Unterhaltsverpflichtungen.

Der Kläger hatte im Prozess vorgetragen, dass er am Telefon gegenüber einer Mitarbeiterin der Beklagten schon vor dem ersten Versuch seine ursprüngliche Einwilligung zum Eizellentransfer widerrufen habe.

Hierzu hat das Gericht am 14.03.2018 in der Hauptverhandlung mehrere Zeugen gehört – unter anderem die von dem Kläger benannte Mitarbeiterin der Beklagten.

Die Kammer geht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon aus, dass der Kläger zunächst wirksam eingewilligt hatte. Ferner vertritt das Gericht die Auffassung, dass – jedenfalls wenn die Eizellen sich noch im Vorkernstadium befinden – die Einwilligung in den Transfer grundsätzlich widerrufen werden kann.

Allerdings konnten die Richter keinen für die Beklagte eindeutig erkennbaren Widerruf der ursprünglich abgegebenen Einwilligung des Klägers feststellen.

Das Telefonat - so das Gericht - habe diesbezüglich keinen eindeutigen Inhalt gehabt und der Kläger habe sein Einverständnis auch in der folgenden Zeit nicht schriftlich oder nochmals mündlich widerrufen. Wegen der ursprünglichen Einwilligung des Klägers hätten die Ärzte zumindest zum Zeitpunkt des Eizellentransfers auch keinen Anlass gehabt, an der Echtheit der Unterschrift des Klägers – und an dem Fortbestehen seiner Einwilligung – zu zweifeln.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Urteil des LG München I vom 02. Mai 2018 – Az. 9 O 7697/17
(Quelle: LG München I, PM Nr. 3 vom 02. Mai 2018)

Bayerisches LSG: Wiedereinsetzung bei Rechtsmitteleinlegung mittels beA

Mit einem der ersten Wiedereinsetzungsfälle, bei denen das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als Übermittlungsweg für die Einreichung eines Rechtsmittels genutzt wurde, hatte es das Bayerische Landessozialgericht in einer aktuellen Entscheidung zu tun. Der Fall zeigt, dass sich für die Beurteilung, ob Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, auch bei Nutzung des beA letztlich nichts ändert:

Der Anwalt, der eine Rechtsmittelfrist versäumt hat, muss - insofern unabhängig vom Versandweg - darlegen, dass er ohne sein Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten (hier: § 67 SGG, ebenso: § 233 ZPO). Dies erfordert die Darlegung einer ordnungsgemäßen Büroorganisation. Für die Führung des Fristenkalenders bedeutet dies - insofern unverändert -, dass eine Frist erst nach Überprüfung gestrichen werden darf. Die Eingangsbestätigung des Gerichts, die bei Versand per beA automatisch erstellt wird, hatte das Kanzleipersonal in dem vom LSG entschiedenen Fall aber nicht kontrolliert; daher kam eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht. Das Bayerische LSG hat es in seinem Leitsatz so formuliert:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach Versäumung der Berufungsfrist wegen fehlgeschlagener Übermittlung eines Berufungsschriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach nicht zu gewähren, wenn der bevollmächtigte Rechtsanwalt den Büroablauf in seiner Kanzlei nicht so organisiert hat, dass jedenfalls für fristwahrende Schriftsätze stets eine Prüfung des Erhalts der Eingangsbestätigung des Gerichts durchgeführt wird.“

Bayerisches Landessozialgericht, Beschl. v. 3.3.2018 - L 17 U 298/17

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 09/2018 v. 08.05.2018 und <http://www.gesetze-bayern.de>)

BAG: Entgeltumwandlung - Kündigung einer Direktversicherung im bestehenden Arbeitsverhältnis

Der bloße Geldbedarf eines Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber eine Direktversicherung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung abgeschlossen hat, begründet für sich genommen keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber, den Versicherungsvertrag gegenüber der Versicherungsgesellschaft zu kündigen, damit der Arbeitnehmer den Rückkaufswert erhält.

Der Kläger schloss mit der beklagten Arbeitgeberin im Jahr 2001 eine Entgeltumwandlungsvereinbarung. Danach war die Arbeitgeberin verpflichtet, jährlich ca. 1.000,00 Euro in eine zugunsten des Klägers bestehende Direktversicherung, deren Versicherungsnehmerin sie ist, einzuzahlen. Die Versicherung, die von der Arbeitgeberin durch weitere Beiträge gefördert wird, ruht seit 2009. Mit seiner Klage verlangte der Kläger von der Beklagten die Kündigung des Versicherungsvertrags, weil er sich in einer finanziellen Notlage befinde.

Der Dritte Senat hat - wie die Vorinstanzen - die Klage abgewiesen. Der Kläger hat kein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Kündigung. Die im Betriebsrentengesetz geregelte Entgeltumwandlung dient dazu, den Lebensstandard des Arbeitnehmers im Alter zumindest teilweise abzusichern. Mit dieser Zwecksetzung wäre es nicht vereinbar, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen könnte, die Direktversicherung lediglich deshalb zu kündigen, um dem versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit zu verschaffen, das für den Versorgungsfall bereits angesparte Kapital für den Ausgleich von Schulden zu verwenden.

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 26. April 2018 - 3 AZR 586/16 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Köln
Urteil vom 8. Juli 2016 - 9 Sa 14/16 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 21/18 vom 26. April 2018)

BGH: Sanierungspflichten in einem in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilten Altbau

Der Bundesgerichtshof hat über einen Rechtsstreit entschieden, in dem Wohnungs- und Teileigentümer darüber streiten, ob Feuchtigkeitsschäden im Bereich des gemeinschaftlichen Eigentums saniert werden müssen.

Sachverhalt:

Die Parteien bilden eine Wohnungs- und Teileigentümergeinschaft. Das im Jahr 1890 errichtete Gebäude wurde im Jahr 1986 in zwölf Wohnungen und drei Teileigentumseinheiten aufgeteilt. Die Kläger sind die Eigentümer der drei Teileigentumseinheiten, die sich im Souterrain des Gebäudes befinden; sie werden in der Teilungserklärung als "Laden" bzw. "Büro" bezeichnet und derzeit als Naturheilpraxis, Künstleragentur und Kommunikationsagentur genutzt. Weil die Wände dieser Einheiten Durchfeuchtungen aufweisen, holte die Wohnungseigentümergeinschaft im Jahr 2010 ein Gutachten eines Ingenieurbüros und im Jahr 2011 ein Gutachten eines Architekten ein. Beide Gutachten ergaben dieselben Schadensursachen, nämlich eine fehlende außenseitige Sockelabdichtung, eine fehlende Horizontalsperre und im Mauerwerk eingelagerte Salze. In der Eigentümerversammlung vom 31. März 2015 wurde der zu TOP 2a gestellte Antrag der Kläger auf Beseitigung der Feuchtigkeitsschäden abgelehnt. Auch der weitere Antrag zu TOP 2b, wonach die Instandsetzung durch Einbringung einer Horizontalsperre im Mauerwerk sowie Aufbringung einer Vertikalsperre auf den erdberührten Außenwänden erfolgen soll, fand keine Mehrheit. Zu TOP 2f beschlossen die Wohnungseigentümer mehrheitlich, ein weiteres Sachverständigen Gutachten einzuholen.

Bisheriger Prozessverlauf:

Gegen die genannten Beschlüsse zu TOP 2a, 2b und 2f wenden sich die Kläger mit der Anfechtungsklage. Zugleich haben sie beantragt, die Beklagten zu verurteilen, den Beschlussanträgen zu TOP 2a und 2b zuzustimmen bzw. eine gerichtliche Beschlussersetzung vorzunehmen. Das Amtsgericht hat die Klage im Wesentlichen abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat ihr das Landgericht stattgegeben. Mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision wollen die Beklagten erreichen, dass die Klage insgesamt abgewiesen wird.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für das Wohnungseigentumsrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat eine Sanierungspflicht der Wohnungseigentümer angenommen und die Revision deshalb zurückgewiesen.

Der zu TOP 2a beantragte Grundlagenbeschluss über die Sanierung der Feuchtigkeitsschäden musste durch das Gericht ersetzt werden, weil die Kläger einen Anspruch auf die Sanierung des Gemeinschaftseigentums haben. Grundsätzlich muss das gemeinschaftliche Eigentum jedenfalls in einem solchen baulichen Zustand sein, dass das Sondereigentum zu dem in der Teilungserklärung vorgesehenen Zweck genutzt werden kann. Weist das Gemeinschaftseigentum gravierende bauliche Mängel auf, die die zweckentsprechende Nutzung von Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten erheblich beeinträchtigen oder sogar ausschließen, ist eine sofortige Instandsetzung zwingend erforderlich, und einzelne

Wohnungseigentümer können die Sanierung gemäß § 21 Abs. 4 WEG verlangen. Um solche Mängel geht es hier; die Innen- und Außenwände der Teileigentumseinheiten sind massiv durchfeuchtet. Die Ursache liegt in einer fehlenden Abdichtung des Gebäudes und damit im Gemeinschaftseigentum; daher ist die Sanierung (ebenso wie beispielsweise bei Mängeln des Dachs) Aufgabe aller Wohnungseigentümer. Da die Teileigentumseinheiten nach der Teilungserklärung als Büro bzw. Laden genutzt werden dürfen, müssen sie ebenso wie Wohnungen grundsätzlich dazu geeignet sein, als Aufenthaltsraum für Menschen zu dienen. Massive Durchfeuchtungen müssen die Kläger deshalb nicht hinnehmen, und zwar auch dann nicht, wenn gesundheitsschädlicher Schimmel (noch) nicht aufgetreten sein sollte. Entgegen der Auffassung der Revision wird der Sanierungsanspruch nicht dadurch ausgeschlossen, dass es sich um Souterraineinheiten in einem Altbau handelt.

Die Sanierung ist den Beklagten auch zuzumuten. Ist der Erhalt der Gebäudesubstanz gefährdet, muss ohnehin saniert werden. Ist die Gebäudesubstanz nicht gefährdet, ließe sich die Sanierung allenfalls durch eine Änderung der Teilungserklärung vermeiden, indem der Nutzungszweck der betroffenen Einheiten geändert wird, hier etwa durch eine Änderung dahingehend, dass die Teileigentumseinheiten (nur) als Kel-

Anzeigen



Houben
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir sind ein privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München und möchten folgende Position in Festanstellung neu besetzen:

Jurist/in

Zur Entlastung der Geschäftsleitung
in abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld

Sendlinger Str. 24 80331 München www.houben.com
E-Mail: bewerbung@houben.com



Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

www.rechtsfachwirt-muenchen.de

ler dienen. Ob Durchfeuchtungen einer als Keller dienenden Teileigentumseinheit unter Umständen hingenommen werden müssten, und ob unverhältnismäßige Kosten der Instandsetzung dazu führen können, dass die übrigen Wohnungseigentümer eine Anpassung der in der Teilungserklärung vorgesehenen Zweckbestimmung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 WEG verlangen können, hat der Senat offengelassen. Denn abgesehen davon, dass ein solcher Anpassungsanspruch nicht Gegenstand des Verfahrens ist, handelte es sich um einen äußerst gravierenden Eingriff in das Eigentumsrecht der betroffenen Eigentümer, die ihre Einheiten nicht mehr - wie zuvor - als Laden oder Büro nutzen könnten. Deshalb kann eine solche Anpassung der Teilungserklärung nur als ultima ratio in Ausnahmefällen und gegen Ausgleichszahlungen in Betracht gezogen werden. Von einem solchen Ausnahmefall kann hier nicht ausgegangen werden. Nach den Feststellungen des Landgerichts lässt sich die Feuchtigkeit beheben. Die von den Klägern mit 300.000 € bezifferten Sanierungskosten sind zwar für sich genommen hoch. Es ist aber nicht ersichtlich, dass sie völlig außer Verhältnis zu dem erzielbaren Nutzen für die Gebäudesubstanz im Allgemeinen und die drei Einheiten der Kläger im Besonderen stehen. Eine "Opfergrenze" für einzelne Wohnungseigentümer ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ohnehin nicht anzuerkennen.

Die gerichtliche Beschlusssetzung musste auch im Hinblick auf den Beschlussantrag zu TOP 2b erfolgen. Auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens geht das Landgericht rechtsfehlerfrei davon aus, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nur das in dem Beschlussantrag vorgesehene Sanierungsverfahren ordnungsmäßiger Verwaltung entsprach; die näheren Details bleiben einer fachgerechten Sanierungsplanung vorbehalten.

Schließlich ist auch den Beschlussanfechtungsklagen zu Recht stattgegeben worden. Den Wohnungseigentümern lagen nämlich schon im Zeitpunkt der Eigentümerversammlung zwei Privatgutachten vor, die die Schadensursache übereinstimmend benannt und Sanierungsmöglichkeiten aufgezeigt hatten. Die Schlussfolgerung des Landgerichts, es habe nicht ordnungsmäßiger Verwaltung entsprochen, die Sanierungsanträge abzulehnen (TOP 2a und 2b) und stattdessen die Einholung eines weiteren Gutachtens zu beschließen (TOP 2f), lässt Rechtsfehler nicht erkennen. Jedenfalls widerspricht es ordnungsmäßiger Verwaltung, die erforderliche Sanierung mit den angefochtenen Beschlüssen weiter zu verzögern.

BGH Urteil vom 04. Mai 2018, Aktenzeichen V ZR 203/17

Vorinstanzen:

AG Hamburg – Urteil vom 7. Dezember 2015 – 11 C 22/15

LG Hamburg – Urteil vom 28. Juni 2017 – 318 S 9/16

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 21 WEG:

Abs. 4: "Jeder Wohnungseigentümer kann eine Verwaltung verlangen, die den Vereinbarungen und Beschlüssen und, soweit solche nicht bestehen, dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer nach billigem Ermessen entspricht."

Abs. 5: "Zu einer ordnungsmäßigen, dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer entsprechenden Verwaltung gehört insbesondere:

1. (...)

2. die ordnungsmäßige Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums (...)

(Quelle: BGH, PM Nr. 86/2018 vom 04. Mai 2018)

BSG: Nur eine Sperrzeit bei Nichtbewerbung auf drei kurz hintereinander unterbreitete Arbeitsangebote

Werden einem Arbeitslosen innerhalb weniger Tage drei Arbeitsangebote unterbreitet und bewirbt er sich nicht, rechtfertigt dies nur eine Sperrzeit bei Arbeitsablehnung. Dies hat der 11. Senat am Donnerstag, dem 3. Mai 2018, durch Urteil entschieden (Aktenzeichen B 11 AL 2/17 R).

Der in Radeburg/Sachsen lebende Kläger, der zuletzt eine Tätigkeit als Beikoch ausgeübt hatte, erhielt von der beklagten Bundesagentur für Arbeit am 29. November 2011 zwei Vermittlungsvorschläge als Beikoch in einem Hotel im Schwarzwald und als Koch in einem Gasthaus in Sonthofen/Bayern. Ein weiteres Stellenangebot als Beikoch in einem Klinikum in Meißen-Radebeul übersandte die Beklagte am 30. November 2011 per Post.

Am 16. Januar 2012 teilte der Kläger mit, sich auf keine der Stellen beworben zu haben. Mit drei Bescheiden stellte die Beklagte den Eintritt einer dreiwöchigen, einer sechswöchigen und einer zwölfwöchigen Sperrzeit fest.

Das Bundessozialgericht hat ausgeführt, dass bei mehreren Beschäftigungsangeboten, die in einem so engen zeitlichen Zusammenhang unterbreitet werden, dass sie der arbeitslosen Person gleichzeitig vorliegen, von einem einheitlich zu betrachtenden Lebenssachverhalt auszugehen ist. Bewirbt sich der Arbeitslose in einer solchen Situation nicht, muss dies als einheitliches versicherungswidriges Verhalten gewertet werden. Ein einziges versicherungswidriges Verhalten darf jedoch nicht mehrfach sanktioniert werden.

Urteil des BSG vom 03.05.2018 - Aktenzeichen B 11 AL 2/17 R

Hinweise zur Rechtslage:

§ 159 SGB III - *Ruhen bei Sperrzeit*

(1) ¹ Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. ² Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn ...

2. die bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldete (§ 38 Absatz 1) oder die arbeitslose Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch ihr Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),

...

(4) ¹ Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. im Fall des erstmaligen versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art drei Wochen,

2. im Fall des zweiten versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art sechs Wochen,

3. in den übrigen Fällen zwölf Wochen. ...

(Quelle: BSG PM Nr. 24/2018 vom 03. Mai 2018)

BSG: Musikschullehrer: Beachtung eines Lehrplanwerks führt nicht zur Sozialversicherungspflicht

Musiklehrer, die mit kommunalen Musikschulen Vereinbarungen über Unterrichtsleistungen in freier Mitarbeit abschließen, werden nicht deshalb zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Musikschule, weil sie das Lehrplanwerk des Verbands deutscher Musikschulen (VdM) zu beachten haben. Das Bundessozialgericht hat einer Stadt als Trägerin einer Musikschule recht gegeben und anderslautende Entscheidungen der Vorinstanzen sowie der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 14. März 2018 entschieden.

Neben einer weiteren Tätigkeit als Musiklehrer war der Beigeladene für die von der klagenden Stadt betriebene kommunale Musikschule auf der Basis von wiederholten Honorarverträgen im Umfang von acht bis zwölf Stunden pro Woche tätig. Geregelt war unter anderem, dass er beim Unterricht das Lehrplanwerk des VdM zu beachten habe. Anders als die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht dieser Pflicht keine Bedeutung beigemessen, die zur Annahme von Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung gezwungen hätte. Entscheidend sei in erster Linie, dass die Beteiligten ein freies Dienstverhältnis vereinbart und gelebt hätten. Dem Lehrplanwerk konnten allenfalls Rahmenvorgaben entnommen werden. Auch weitere Aspekte, zum Beispiel die Pflicht, die Räumlichkeiten der Musikschule zu nutzen, führten bei einer Gesamtwürdigung nicht dazu, dass entgegen den Vereinbarungen der Beteiligten Sozialversicherungspflicht aufgrund Beschäftigung hätte angenommen werden müssen.

BSG Urteil vom 15. März 2018 – Aktenzeichen B 12 R 3/17 R

Hinweise zur Rechtslage

§ 7 Absatz 1 SGB IV

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(Quelle: BSG PM Nr. 16/2018 vom 15. März 2018)

BFH: Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus wegen Dienst im Katastrophenschutz

Für in Ausbildung befindliche Kinder besteht nach Vollendung des 25. Lebensjahres auch dann kein Kindergeldanspruch, wenn sie sich für einen mehrjährigen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben und deshalb vom Wehrdienst freigestellt wurden, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19. Oktober 2017 III R 8/17 entschieden hat.

Im Streitfall absolvierte der im November 1987 geborene Sohn des Klägers ein Medizinstudium, das er 2013 kurz vor Vollendung des 26. Lebensjahres abschloss. Bereits im Jahr 2005 wurde er wegen einer mindestens sechs Jahre umfassenden Verpflichtung im Katastrophenschutz (Freiwillige Feuerwehr) vom (früheren) Wehrdienst freigestellt. Die Familienkasse gewährte dem Kläger das Kindergeld nur bis November 2012, da der Sohn in diesem Monat sein 25. Lebensjahr vollendete.

In seinem Urteil bestätigte der BFH diese Auffassung. Zwar können volljährige Kinder beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, solange sie sich in Ausbildung befinden. Das Kindergeldrecht sieht insoweit aber eine Altersgrenze von 25 Jahren vor. Diese Altersgrenze wird zwar insbesondere dann, wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, um die Dauer dieses Dienstes hinausgeschoben. Der Dienst im Katastrophenschutz gehört aber nicht zu den im Gesetz genannten Fällen.

Der BFH lehnte es ab, die Regelung über die Verlängerung des Kindergeldanspruchs im Streitfall entsprechend anzuwenden. Denn der Gesetzgeber hat die Verlängerung des Kindergeldanspruchs bei Diensten wie dem gesetzlichen Grundwehrdienst und dem Zivildienst nur deshalb vorgesehen, weil diese häufig die Beendigung der Berufsausbildung verzögern. Der vom Sohn des Klägers geleistete Dienst im Katastrophenschutz ist dagegen kein Vollzeitdienst und kann typischerweise auch neben der Ausbildung durchgeführt werden. Die Ausbildung wird deshalb durch einen solchen Dienst, ebenso wie bei einem Engagement des Kindes in einem Sportverein oder einer Jugendorganisation, regelmäßig nicht verzögert.

Die Entscheidung hat auch Auswirkungen auf andere neben der Ausbildung geleistete Dienste im Katastrophenschutz, die eine Freistellung von der Wehrpflicht zur Folge hatten (z.B. Sanitätsdienste beim Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder dem Malteser Hilfsdienst, Technische Dienste beim Technischen Hilfswerk).

BFH Urteil vom 19.10.2017 – Aktenzeichen III R 8/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 20 vom 18. April 2018)

BVerwG: Kleinkind kann deutsche Staatsangehörigkeit durch Vaterschaftsanfechtung verlieren

Ein Kleinkind verliert eine kraft Abstammung durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der deutsche „Scheinvater“, der die Vaterschaft zunächst anerkannt hatte, diese erfolgreich anfechtet, sofern es dadurch nicht staatenlos wird. Die Regelungen des Staatsangehörigkeitgesetzes und des Bürgerlichen Rechts, aus denen dieser Verlust nach allgemeiner Rechtsüberzeugung abgeleitet wird, stehen bei verfassungskonformer Auslegung im Einklang mit dem Grundgesetz. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die 2004 in Deutschland geborene Klägerin begehrt die Feststellung, deutsche Staatsangehörige zu sein. Ihre Mutter ist serbische Staatsangehörige; sie besaß zum Zeitpunkt der Geburt der Klägerin keinen Aufenthaltstitel, sondern wurde seit 1994 fortlaufend geduldet. Vor der Geburt hatte ein deutscher Staatsangehöriger mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft der Klägerin anerkannt. Infolgedessen hatte die Klägerin mit der Geburt aufgrund der Abstammung von einem deutschen Vater die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (§ 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitgesetz - StAG). Auf eine vom rechtlichen Vater kurz nach der Geburt erhobene Vaterschaftsanfechtungsklage entschied das Familiengericht im November 2005 auf Grund eines Abstammungsgutachtens, dass die Klägerin nicht dessen Tochter sei. Einen im Jahr 2014 gestellten Antrag der Klägerin, festzustellen, dass sie deutsche Staatsangehörige ist, lehnte der beklagte Landkreis ab. Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidungen bestätigt. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Klägerin ist infolge der erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Geburt entfallen, weil damit feststeht, dass sie nicht von einem deutschen Staatsangehörigen abstammt (§ 4 Abs. 1 StAG i.V.m. § 1599 Abs. 1 BGB). Der hierdurch herbeigeführte Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verstößt nicht gegen Art. 16 Abs. 1 GG. Er stellt keine unzulässige Entziehung der Staatsangehörigkeit dar, weil er auf diskriminierungsfreien Regelungen beruht und die Klägerin in einem Alter getroffen hat, in dem Kinder noch kein Bewusstsein über ihre Staatsangehörigkeit entwickelt haben. Der Verlust findet in § 4 Abs. 1 StAG i.V.m. § 1599 Abs. 1, § 1592 Nr. 2 BGB eine hinreichende gesetzliche Grundlage (vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG), die dem Zitiergebot des Grundgesetzes nicht unterfällt. Die Verlustregelung lässt sich im Wege der verfassungskonformen Auslegung um eine verfassungsrechtlich erforderliche, seinerzeit aber noch nicht vorhandene Altersgrenze sowie um eine Ausnahme für

den Fall der Staatenlosigkeit ergänzen. Die Klägerin war im maßgeblichen Zeitpunkt der Vaterschaftsanfechtung noch im (frühen) Kleinkindalter und ist auch nicht staatenlos geworden.

Auf die Vaterschaftsanfechtung des „Scheinvaters“ ist nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10) übertragbar, mit der das Gericht die eingriffsintensiveren Regelungen zur Anfechtung der Vaterschaft durch Behörden für nichtig erklärt hat. Gegen den mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit hier verbundenen Verlust der Unionsbürgerschaft bestehen auch keine unionsrechtlichen Bedenken.

Urteil vom 19. April 2018 - BVerwG 1 C 1.17 -

Vorinstanzen:

OVG Lüneburg, 13 LC 21/15 - Urteil vom 07. Juli 2016 -

VG Oldenburg, 11 A 2497/14 - Urteil vom 11. Februar 2015 -

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 25/2018 vom 19. April 2018)

18 |

Personalia

RAK München: Neuwahlen zum Vorstand

Am 04.05.2018 fand die diesjährige Kammerversammlung der RAK München mit Neuwahlen zum Vorstand statt. Insgesamt 18 Vorstandsmitglieder in sieben Landgerichtsbezirken waren zu wählen. Gewählt wurden:

Landgerichtsbezirk Ingolstadt:

Marion Reisenhofer

Landgerichtsbezirk Kempten:

Sabine Laudien

Landgerichtsbezirk Landshut:

Harald Seiler

Landgerichtsbezirk München I:

Rolf Pohlmann
Dr. Thomas Kuhn
Senator E.h. Ottheinz Kääh, LL.M
Petra Heinicke
Silke Wolf
Stephan Kopp

Marco von Schirach
Gabriele Loewenfeld
Bettina Macharzenski
Dirk Weske
Andreas Goller, M.B.L.-HSG

Landgerichtsbezirk München II:

Tobias Rau

Landgerichtsbezirk Passau:

Silke Werts

Landgerichtsbezirk Traunstein:

Konstantin Kalaitzis

Peter Dürr

Aus dem Ministerium der Justiz

Beratungshilfestatistik

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback gab kürzlich die Zahlen zur Beratungshilfe für das Jahr 2017 bekannt. So haben im Jahr 2017 in insgesamt 59.273 Fällen rechtsuchende Bürger bei den bayerischen Amtsgerichten Beratungshilfe beantragt. Rund 86% der Anträge wurden gewährt.

Die Beratungshilfe ermöglicht auch finanziell schwächer gestellten Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur rechtlichen Beratung durch einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens und zur außergerichtlichen Vertretung. Sie ist ein wichtiges Instrument in unserem Rechtsstaat. Die Kosten von über 5,7 Millionen Euro seien gut investiertes Geld zur Sicherung der Teilhabe aller am Recht, so der Minister.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 49/18 vom 07. Mai 2018)

Die Mitglieder sind für die Dauer von vier Jahren gewählt und ehrenamtlich tätig. Insgesamt besteht der Vorstand aus 36 Mitgliedern.

Die vollständige Zusammensetzung finden Sie unter <https://rak-muenchen.de/rak-muenchen/organisation-gremien.html>

(Quelle: RAK München)

Neuer Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwalt Michael Then zum neuen Vorsitzenden ernannt

Der neu zusammengesetzte Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat in seiner konstituierenden Sitzung am 16. April 2018 Michael Then zu seinem Vorsitzenden und Dr. Vanessa Pickenpack zur Stellvertreterin gewählt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer hat folgende Personen zu Mitgliedern des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ernannt:

Michael Then, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt

Dr. Vanessa Pickenpack als Vertreterin des Deutschen Anwaltvereins, Vorstandsmitglied des DAV, Rechtsanwältin

Dr. Volker Schumacher als Vertreter der Rechtsanwaltskammern, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt

Jutta Gurkmann als Vertreterin der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Sabine Pareras als Vertreterin des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Forts. nächste Seite

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare 2018/I: Juni bis Oktober 2018

(Stand 01. Juni 2018)

Inhalt

Seminarkalender	1
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	8
Unternehmensrechtliche Beratung	10
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	11
Bank- und Kapitalmarktrecht	13
Insolvenzrecht / Vollstreckung	14
Steuerrecht	16
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	18
Strafrecht	20
Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht	22
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	23
Arbeitsrecht	25
Mitarbeiter-Seminare	29
Veranstaltungsort und Preise	30
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	31
Anmeldeformular	32

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 31



Juni 2018

■ Wiederholung: 05.06.2018, 13.00 Uhr - 18.30 Uhr Notar Dr. Thomas Wachter Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Erbrecht, FA Steuerrecht o. FA Handels- u. Ges.recht	3
■ Wiederholung: 14.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder Familien- und Erbrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Familienrecht oder FA Erbrecht	4
■ 18.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	8
■ 26.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr Prof. Dr. Frank Maschmann Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Arbeitsrecht	26
■ 29.06.2018, 09.00 - 14.00 Uhr Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung	29

Juli 2018

■ 04.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr RA Dr. Hilmar Erb, StB Lukas Hechl Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Steuerrecht oder FA Strafrecht	17
■ 12.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, OLG München Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Bank- u. Kapitalmarktrecht	13
■ 13.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr Prof. Dr. Christian Alexander Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Gewerblicher Rechtsschutz	11

<p>■ 17.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Prof. Dr. Jochen Schneider</i> Urheber- und AGB-Recht bei Software-Verträgen ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht</i> 22</p>
<p>■ 18.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiBayLSG Stephan Rittweger</i> Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i> 9</p>
<p>■ 19.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiOLG Jost Emmerich, RiOLG Wolfgang Dötsch</i> WEG vor Gericht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- und WEG</i> 23</p>

September 2018

<p>■ 18.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe, RA Dr. Andreas Geipel, München</i> Die Beweiswürdigung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Strafrecht</i> 18</p>
<p>■ 19.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> Gesellschaftsrecht 2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA ErbR, FA SteuerR, FA GesellschaftsR o. FA InsolvenzR</i> 5</p>
<p>■ 21.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAinuNin Edith Kindermann</i> Verfahrenstaktik für Familienrechtler unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i> 6</p>
<p>■ 25.09.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>RA Horst Müller</i> Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>FA Miet- und WEG-Recht</i> 24</p>
<p>■ 26.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Michael Bonefeld</i> Ausgewählte Schnittstellen zw. ErbR u. H. - u. GesR Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht</i> 6</p>

Oktober 2018

<p>■ 08.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiLG Dr. Günter Prechtel</i> Beweisführung und Berufung im Mietprozess Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- und WEG-Recht</i> 19</p>
<p>■ 10.10.2018, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt</i> Forderungsmanagement und Zwangsvollstreckung für Anwälte 14</p>

<p>■ 11.10.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen 18</p>
<p>■ 12.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Walter Kogel</i> Albtraum Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i> 7</p>
<p>■ 16.10.2018, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i> 15</p>
<p>■ 22.10.2018, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RA Dr. Ralf Hackbarth</i> Unionsmarke oder nationale Marke? Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA gewerbl. Rechtsschutz</i> 12</p>
<p>■ 24.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i> Arbeit 4.0 - Aktuelle Rechtsfragen der digitalen Arbeitswelt Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i> 28</p>

Vorschau November 2018

<p>■ 6.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und zum Nachlassverfahrensrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht</i></p>
<p>■ 8.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</i> Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Handels- u. GesR, SteuerR oder ErbR</i></p>
<p>■ 9.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiArbG Dr. Christian Schindler</i> Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i></p>
<p>■ 13.11.2018, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Dipl. Rpfllin Karin Scheungrab</i> Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018 Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien</p>
<p>■ 14.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin Bettina Schmidt</i> BEM und kranke Arbeitnehmer – ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht, FA Sozialrecht</i></p>

- **15.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Bau- u. Architektenrecht

- **20.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiAG Dr. Lucia Mühlbauer, RiAG Christian Stadt
Schnittstellen zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Wo „zwickt’s“?
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Miet- u. WEG-Recht

- **23.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Finanzberaterhaftung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

- **27.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

- **28.11.2018, 14.00 - 18.00 Uhr**
RiAG Ulrike Sachenbacher
Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
FA Familienrecht

...
Alle Seminartermine ständig aktualisiert unter :

www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: **05.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR**

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf).

Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder Familien- und Erbrecht

Wiederholung: **14.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten
2. „Ehegattentestamente“ und Erbverträge
3. Wiederverheirungsklauseln
4. Pflichtteilklauseln
5. „Patchworktestament“
6. „Geschiedenentestament“
7. Erbvertrag einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
8. Grenzüberschreitende Erbfälle
9. Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen
10. Die Entscheidung im Erbscheinsverfahren nach FamFG
11. Die Auswirkungen des Todes des Unterhaltspflichtigen auf bestehende Unterhaltsansprüche

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
- Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014;
- Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 30 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 31.

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2018

19.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelles

1. Ausblick auf die 19. Legislaturperiode
2. Europäische Kommission: Update zum Europäischen Gesellschaftsrecht
3. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht
Umsetzung der EU-Aktionärsrechte-richtlinie ins deutsche Recht
4. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie
5. Deutscher Corporate Governance Kodex

II. Transparenzregister

1. Transparenzfiktion durch GmbH-Gesellschafterliste
2. Stiftungen im Transparenzregister
3. Stille Gesellschaften im Transparenzregister

III. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

IV. Internationales

1. Herausformwechsel aus Deutschland nach Polbud

2. Vermächtnisse nach ausländischem Erbrecht (Kubicka)

V. Familienunternehmen

1. Geschäftsunfähige Gesellschafter
2. Nachfolge von Kindern in Gesellschaftsanteile
3. Pflichtteilsreduzierung durch Abfindungsklauseln

VI. Personengesellschaften

1. Gewerbliche Prägung der Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei der GmbH & Co. KG
3. Nießbrauchgestaltungen bei unternehmerischem Vermögen

VII. Kapitalgesellschaften

1. Veräußerung einer Firma einer GmbH durch Insolvenzverwalter
2. Formfragen bei der Übernahmeerklärung einer Kapitalerhöhung
3. Haftungsrisiken bei der Vor-AG

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Verfahrenstaktik für Familienrechtler unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge

21.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Materiellrechtliche Ansprüche der Mandanten können häufig auf unterschiedlichstem verfahrensrechtlichem Weg durchgesetzt werden mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Kostenfolgen. Im Seminar werden häufig vorkommende Fallgestaltungen aus der Praxis in verfahrens- und kostenrechtlicher Hinsicht dargestellt.

1. Unterhaltssachen

- Vorbereitung und Nutzung verfahrensrechtlicher Auskunftsansprüche
- Stufenanträge (VKH-Fragen; unbezifferter Leistungsanspruch oder Teilbezifferung)
- Abänderungsverfahren
- prozessuale Fragen bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt

2. Ehescheidungsverbund

- Voraussetzungen für eine Verbundentscheidung
- Kriterien für die Geltendmachung im Verbund oder außerhalb desselben (u.a. Dauer, Kosten, Verzinsung von Zahlungsansprüchen, Trennungs- oder nachehelicher Unterhalt, Krankenversicherungsschutz, alternative Anspruchsbe gründung im Güterrecht)
- Abtrennung aus dem Verbund und deren Folgen

3. Eilverfahren

- Abwägung Eilverfahren und/oder Hauptsacheverfahren
- Verhältnis der Entscheidungen im eA-Verfahren zur Hauptsache
- Maßnahmen gegen eine einstweilige Anordnung (nach den §§ 49ff FamFG, negativer Feststellungsantrag; Sicherung von Rückforderungsansprüchen bei Unterhalt)

4. Versorgungsausgleichssachen

- Auskunftsansprüche gegenüber den Versorgungsträgern
- Auswirkungen des Hin- und Herausgleichs

5. Ehewohnung

- Ansprüche und deren verfahrensrechtliche Durchsetzung während der Dauer der Trennung nach einer rechtskräftigen Scheidung in Bezug auf Nutzung, Nutzungsentschädigung und Gesamtschuldnerimnenausgleich

6. Abgrenzungsfragen zwischen sonstigen Familiensachen und Zivilsachen einschließlich rechtsschutzversicherungsrechtlicher Fragen

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Erbrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht

26.09.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts mit Auswirkung auf die Nachfolgeregelungen

2. Probleme bei Personengesellschaften: Fortsetzungsklauseln, Nachfolgeklauseln, Eintrittsklauseln

3. Vor- und Nacherbschaft bei Unternehmen

4. Tod eines GmbH Gesellschafters

5. Ertragssteuerliche Gefahren beim Unternehmertestament

6. Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich

7. Die Vorsorgevollmacht des Unternehmers

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen

Intensiv-Seminar

Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

12.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Aufgrund der guten Resonanz und hohen Nachfrage wird das Seminar aus Juli 2017 wiederholt. Zwischenzeitlich sind zudem mehrere Entscheidungen des BGH zur Teilungsversteigerung ergangen. Diese haben erheblichen Einfluss auf die taktischen Vorgehensweisen im Rahmen eines solchen Verfahrens.

1. Die Ausgangslage

- Der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch unter besonderer Beachtung der Entscheidung OLG Hamburg FamRB 2018, 1
- Die Grundstücksbelastungen
- Die Spekulationssteuer
- Das Verfahrenshindernis des § 1365 BGB
- Rechtsansprüche Dritter etc.
- Verstoß gegen Treu und Glauben
- Forderungs- oder Teilungsversteigerung? Abwägung nach BGH NJW 2017, 2768
- Die Rechtskraft der Scheidung

2. Die Anordnung des Verfahrens

3. Einstellungsmöglichkeiten

- Einstellung gem. § 180 Abs. 2 & 3 ZVG
- Die Drohung mit dem Suizid – juristisches Absurdistan im ZVG (Kogel Rpfleger 2017, 372)

4. Der Beitritt - ein Muss in der Teilungsversteigerung vor allem nach der Niedrigstgebotstheorie des BGH FamRB 2017, 106

5. Probleme um die Wertermittlung

6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins

- Die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen
- Ausgebotsarten
- Der Beitritt
- Die Sicherheitsleistung
- Die Abgabe von Geboten
- Das geringste Gebot
- Die Anmeldung von Mietrechten

7. Der Versteigerungstermin

8. Die Erlösverteilung

- Die Nichtzahlung der Barbeiträge
- Die Zuzahlung eines Betrages bzw. Bildung einer Teileigentümergrundschuld
- Zurückbehaltungsrechte aus dem Gemeinschaftsverhältnis oder sonstigen Rechtsbeziehungen – BGH FamRZ 2017, 990

9. Kostenprobleme

RA Dr. Walter Kogel

- Fachanwalt für Familienrecht
- seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt tätig
- Autor von „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (5. Auflage, 2016), erschienen in der NJW-Schriftenreihe Band 76, sowie des Buches „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ (FamRZ, 3. Auflage, 2016)
- Mitautor beim „Münchener Anwaltsbandbuch Familienrecht“, kommentierte bis zur 3. Auflage den Themenkreis „Ehebezogene Zuwendung, EhegattenInnengesellschaft, familienrechtlicher Kooperationsvertrag“
- Autor zahlreicher Aufsätze
- mehr als 300 Veröffentlichungen zu Themen des Familienvermögensrechts

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

18.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonaleinsatz kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. **Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB**
- II. **Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. **Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip**
- IV. **Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**
- V. **Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- VI. **Abgrenzungskriterien**
- VII. **Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten.

Hier setzt unser Seminar an: Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen
2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 30 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 31.

- **Seite 3:** **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018**
05.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR, FA SteuerR
- **Seite 6:** **Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Erbrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht**
26.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR
- **Seite 8:** **B. Schmidt, Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – ...**
18.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 9:** **Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen u. Sozialrecht – ...**
18.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 11:** **Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht**
13.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- **Seite 12:** **Hackbarth, Unionsmarke oder nationale Marke?**
22.10.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- **Seite 15:** **A. Schmidt, Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht**
16.10.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- **Seite 17:** **Erb/Hechl, Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen und Prävention**
04.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2018

Intensiv-Seminar

19.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelles

1. Ausblick auf die 19. Legislaturperiode
2. Europäische Kommission: Update zum Europäischen Gesellschaftsrecht
3. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht
Umsetzung der EU-Aktionärsrechte-richtlinie ins deutsche Recht
4. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie
5. Deutscher Corporate Governance Kodex

II. Transparenzregister

1. Transparenzfiktion durch GmbH-Gesellschafterliste
2. Stiftungen im Transparenzregister
3. Stille Gesellschaften im Transparenzregister

III. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

IV. Internationales

1. Herausformwechsel aus Deutschland nach Polbud

2. Vermächnisse nach ausländischem Erbrecht (Kubicka)

V. Familienunternehmen

1. Geschäftsunfähige Gesellschafter
2. Nachfolge von Kindern in Gesellschaftsanteile
3. Pflichtteilsreduzierung durch Abfindungsklauseln

VI. Personengesellschaften

1. Gewerbliche Prägung der Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei der GmbH & Co. KG
3. Nießbrauchgestaltungen bei unternehmerischem Vermögen

VII. Kapitalgesellschaften

1. Veräußerung einer Firma, einer GmbH durch Insolvenzverwalter
2. Formfragen bei der Übernahmearklärung einer Kapitalerhöhung
3. Haftungsrisiken bei der Vor-AG

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht

13.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Wettbewerbsrecht (Recht gegen unlauteren Wettbewerb oder Lauterkeitsrecht) unterliegt einer erheblichen Dynamik. Die deutsche und europäische Rechtsprechung prägt maßgeblich die Rechtsanwendung. Mit den gesetzlichen Neuerungen infolge der UWG-Novelle 2015 liegen inzwischen erste Praxiserfahrungen vor. Das Unionsrecht wird allerdings in absehbarer Zeit weitere Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich machen.

Das Seminar informiert über die maßgeblichen Rechtsentwicklungen und über praxisrelevante Entscheidungen zum materiellen Wettbewerbsrecht. Vorbehaltlich aktueller Änderungen wird die Veranstaltung auf die folgenden Themen näher eingehen:

1. **Stand der Umsetzung der Know-how-Richtlinie (EU) 2016/943 in das deutsche Recht**
2. **Auswirkungen der geplanten ePrivacy-Verordnung auf das Wettbewerbsrecht**
3. **Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie)**
4. **Informationspflichten**

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im FA-Lehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (Klaka Rechtsanwälte München)

Intensiv-Seminar

Unionsmarke oder nationale Marke? Beste Klagestrategien im Verletzungsverfahren

22.10.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar behandelt die Besonderheiten des Vorgehens aus einer Unionsmarke im Unterschied zu demjenigen aus einer nationalen Marke. Die Rechtsprechung des BGH, des EuGH und der Obergerichte wird bei der Darstellung der Unterschiede berücksichtigt.

Gerade in der aktuellen Rechtsprechung 2017 sind die Unterschiede sehr deutlich geworden: Im internationalen deliktischen Gerichtsstand (Art. 125 Abs. 5 UMGV) kann man aus einer Unionsmarke gegen markenverletzende Werbung im Internet vom Ausland aus nicht mehr vorgehen (s. nur BGH BeckRS 2017, 132438 – Parfümmarken III), aus einer deutschen Marke dagegen ohne weiteres: Art. 125 Abs. 5 UMGV und Art. 7 Nr. 2 EuGVVO werden völlig unterschiedlich ausgelegt. Auch ist eine negative Feststellungsklage bei Art. 125 Abs. 5 UMGV unzulässig, dagegen bei der nationalen Marke nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zulässig (EuGH GRUR 2017, 1129 - BMW/Acacia).

Weitere taktikrelevante Unterschiede zwischen UMGV und MarkenG bleiben auch nach der Markenrechtsreform erhalten: Während eine Unionsmarke noch nach Jahrzehnten im Widerklageverfahren oder auf Antrag in Alicante hin gelöscht werden kann, kann eine deutsche Marke zehn Jahre nach der Eintragung aus absoluten Gründen nicht mehr angegriffen werden.

Die unbedachte Wahl der Klagemarke kann also im Einzelfall erhebliche Folgen haben.

Ziel des Seminars ist es, für jeden Fall die strategisch richtige Klagemarke zu wählen und wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Verletzungsverfahrens befassen. Es ist von Vorteil, aber keine Voraussetzung, wenn Grundkenntnisse des deutschen Marken- und Zivilverfahrensrechts vorhanden sind.

I. Besonderheiten des materiellen Rechts der Unionsmarke:

- Autonomer Unterlassungsanspruch, Verjährung etc.
- Territoriale Fragen (bekannte Unionsmarke, Benutzungszwang, Verwechslungsgefahr, Kennzeichnungskraft in der Union)
- Beispiel: Verwirkung nach § 242 BGB

II. ROM-II VO: Einheitstheorie bei Sanktionen nach EuGH GRUR 2017, 1120 - BigBen/Nintendo

- Relevante Anknüpfungskriterien der Einheitstheorie

- Wann lohnt die Geltendmachung unionsweiter Sanktionen?

III. Die für ein Vorgehen aus der nationalen Marke wichtigen Vorschriften der EuGVVO

- Grundsätze u. Bedeutung der EuGVVO
- Ausschließliche internationale Zuständigkeit bei Bestandsklagen (EuGH GRUR 2017, 1167 – knipping)

IV. Internationale, sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unionsmarkengerichte

- Relevante Anknüpfungskriterien nach EuGH und BGH
- Begriff der Niederlassung iSd Art. 125 Abs.1 UMGV
- Enge Auslegung des deliktischen Gerichtsstands bei der Unionsmarke und Unterschiede zur nationalen Marke
- Negative Feststellungsklage im Tatortgerichtsstand
- Race to the Court House: Torpedoklagen und ihre Verbindung
- Rechtsmissbräuchliche Torpedoklagen
- Unterschiede der internationalen zur örtlichen Zuständigkeit
- Neu EuGH GRUR 2017, 1150 – Merck: Verletzungsverfahren aus identischer nationaler und Unionsmarke
- Forum-Shopping-Optionen
- Haftungsfallen in der Praxis

V. Speziell: Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

- Bedeutung bei Lieferketten
- Deals mit dem deutschen „Ankerbeklagten“

VI. Widerklage und Aussetzung: Gegenangriff im Verletzungsverfahren oder Antrag beim EUIPO in Alicante?

- Verhältnis von Widerklage und Verletzungsklage (EuGH GRUR 2017, 1254 – Bauchertwärmer)
- Priorität d. Verfahren (Art. 32 EuGVVO)
- Aussetzung und Verschleppung des Prozesses aus der Unionsmarke

VII. Angriffe gegen die Benutzung der Unionsmarke vor nat. Gerichten

VIII. Checklisten nationale Marke oder UM für den konkreten Einzelfall

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei Klaka Rechtsanwälte
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee
- Mitglied der GRUR
- Mitglied der INTA
- Mitautor des BeckOK UMGV Büscher/Kochendörfer
- Mitautor in Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Buchautor zu den Themen GmbH, aktuelle Rechtsprechung zur GmbH, Kapitalersatzrecht
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht.
- erfahrener Referent, u.a. Fachvorträge zur Durchsetzung der Unionsmarke.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@ mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

12.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2017, 2383 oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

- **Seite 5:** **Wachter, Gesellschaftsrecht 2018**
19.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. EA Inso, EA HGR, EA SteuerR...
- **Seite 29:** **Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps u. Tricks b. d. Zwangsvollstreckung**
29.06.2018, 09.00 bis ca. 14.00 Uhr ■ **Kompaktseminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

Intensiv-Seminar

Forderungsmanagement und Zwangsvollstreckung für Anwälte

10.10.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Ziel des Seminars ist es, einerseits die Anwaltschaft vor Zahlungsausfällen im eigenen Mandantenkreis zu schützen und Wege zu einem eigenen professionellen Forderungsmanagement aufzuzeigen.

Gleichzeitig führt das Seminar in die Grundlagen des Zwangsvollstreckungsrechts ein, vor allem zu Zeitpunkten und Phasen, in welchen die wenigsten bereits an Zwangsvollstreckung und Insolvenz denken. So werden Themen behandelt, wie die strategische Titulierung unter dem Gesichtspunkt einer womöglich späteren erfolgreichen Zwangsvollstreckung, ebenso wie der gerichtliche Vergleichsabschluss im Lichte der späteren Zwangsvollstreckung.

Das Seminar ist daher auch für Junganwälte geeignet, um bereits von Beginn an, für ein professionelles Forderungsmanagement zu sorgen und gleichzeitig etwaige Berührungängste vor der Zwangsvollstreckung zu verlieren.

Themen auszugsweise:

Teil I: Professionelles Forderungsmanagement

1. Geschäftsanbahnung und Definition von "Mandantenklassen"
2. Wichtige Informationsbeschaffung bei Mandatsbeginn
3. Sicherungsmöglichkeiten in Mandatsbedingungen
4. Zahlungsschwächen rechtzeitig erkennen
5. Bonitätsprüfung?
6. Der Anwalt als Bank des Mandanten!?

7. Vorschuss & Co. - Querfinanzierung der Vergütung
8. Die richtige Vergütungsvereinbarung
9. Forderungscontrolling in der eigenen Kanzlei
10. Zulässige Druckmittel des Rechtsanwalts
11. „Der Anwalt in eigener Sache“ - pro und contra externes Forderungsmanagement

Teil II: Zwangsvollstreckung aus Sicht des Anwalts

1. Strategische Titulierung
2. Der gerichtliche abgeschlossene Vergleich, aber auch vollstreckungsfähig?
3. Titel, Klausel, Zustellung als allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
4. Wartefrist & Sicherheitsleistung als besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
5. Alternativen zur Sicherheitsleistung sinnvoll?
6. Der Mandant als Auskunftsource für die Vollstreckung
7. Einblicke in die Lohn- und Kontenpfändung
8. Gerichtsvollziehvollstreckung, aber erfolgreich!

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossensforth & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht

16.10.2018: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

Fokus: Reform des Anfechtungsrechts 2017 / Evaluation des ESUG 2018

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert wird im ersten Teil die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Sanierungsrecht. Im Fokus stehen hier zum einen die Praxis des ESUG aus Sicht eines Insolvenzrichters an einem Großstadtgericht, und zum anderen die Ergebnisse der vom BMJV beauftragten Evaluation des ESUG.

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)

2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1, Abs.2 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017

2. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

3. Altes und neues Bargeschäft

4. Anfechtungsvermeidungsstrategien

II. Sanierungsrecht

1. Das ESUG in der Praxis – aus Sicht des Insolvenzrichters (Gläubigermitwirkung, Eigenverwaltung, Schutzschirm, Insolvenzplan)
2. Evaluation des ESUG – Wo besteht Nachbesserungsbedarf?

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Kommentars „Sanierungsrecht“
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI-Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

→ Seite 5: **Wachter, Gesellschaftsrecht 2018**
19.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA ErbR, FA SteuerR ...

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: 05.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf).

Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfällen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandsstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 32

NEUE Veranstaltung!

RA FA Strafr, FA StR Dr. Hilmar Erb, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
StB Lukas Hechl, Warth & Klein Grant Thornton AG

Intensiv-Seminar**Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen und Prävention**

04.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Die Umsatzsteuer ist ein weites Feld, komplex und schwierig zu handhaben. Entsprechend vielfältig sind die Fehlerquellen, die Steuerverkürzungen nach sich ziehen. Das führt dazu, dass Unternehmer häufig umsatzsteuerliche Fehler korrigieren müssen, jede Berichtigung aber das Risiko strafrechtlicher Ermittlungen mit sich bringt.

In unserem Seminar zeigen unsere Experten, wo besonders haftungsträchtige Fallen lauern, bei denen eine harmlose Betriebsprüfung erfahrungsgemäß schnell in eine Fahndungsprüfung umschlagen kann. Sie spannen den Bogen von steuerlichen Unregelmäßigkeiten zu strafrechtlich relevantem Verhalten, stellen Ermittlungsansätze der Behörden vor und geben Hinweise, wie Unternehmer ihre Haftungsrisiken bei der Umsatzsteuer wirksam beschränken können.

1. Ein Fall aus der Praxis – der erschreckende Zustand des Umsatzsteuerstrafrechts
2. Besonderheiten der Umsatzsteuerhinterziehung
 - Tatbestand
 - Abweichende Rechtsauffassungen

- Verjährung
- Kompensationsverbot
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Vorsatz
- Gefährliche Situationen im Besteuerungs- und Betriebsprüfungsverfahren

3. Fallstricke im Umsatzsteuerrecht

- Organschaft
- Reihengeschäfte
- Konsignationslager
- Karussellstrukturen
- Vorsteuerabzug
- Reverse Charge
- Rechnungen und Gutschriften

4. Fehlerkorrektur und Selbstanzeige

- Berichtigungen nach § 153 AO
- Voraussetzungen der Selbstanzeige
- Risiken der Selbstanzeige
- Die Selbstanzeige im Unternehmen
- Die schwierige Abgrenzung der steuerlichen Korrektur von der Selbstanzeige

5. Haftungsprävention und VAT Compliance**RA Dr. Hilmar Erb**

- FA für Straf- und für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
- seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualverteidigung, der strafrechtlichen (Unternehmens-) Beratung und im Steuerstreit
- regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland
- Autor div. Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

StB Lukas Hechl

- langjähriger Mitarbeiter der Umsatzsteuerabteilung einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- berät Unternehmen aller Branchen zum deutschen Umsatzsteuerrecht
- spezialisiert auf Analyse umsatzsteuerlicher Risiken und der materiell-rechtlichen Aufarbeitung umsatzsteuerlicher Nacherkklärungen
- entwickelt und implementiert Tax Compliance Management Systeme zur Haftungsprävention
- erfahrener Referent zum Thema Umsatzsteuer

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe, RA Dr. Andreas Geipel, München

Intensiv-Seminar

Die Beweiswürdigung

18.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Strafrecht

Die richterliche Beweiswürdigung kann fast immer so oder anders ausgehen. Um eine richterliche Beweiswürdigung erfolgversprechend anzugreifen, bedarf es guter Argumente. Das Seminar stellt klassische Rechtsfehler dar, weit verbreitete Irrtümer in der Zeugenbeurteilung und revisionsrechtliche Regeln zur Beweiswürdigung.

1. **Allgemeine Grundsätze der Beweiswürdigung und Beweisführung**
2. **Aussageanalyse (Realkennzeichen und Lügensignale in Aussagen)**
3. **Bayessche Netze zur konkreten Beweisführung?**
4. **Problematische Beweissituationen mit defizitären Beweismitteln im Lichte der deutschen Rechtsprechung und Rechtsprechung des EGMR, z.B.**
 - Aussage gegen Aussage
 - Wiederholtes Wiedererkennen
 - Zeuge vom Hörensagen
 - Angaben eines Mitbeschuldigten, etc.

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach

- Richter am BGH
- Lehrbeauftragter Universität Tübingen
- Kommentator der StPO und StGB
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung

RA Dr. Andreas Geipel

- Lehrbeauftragter Universität Passau („Beweise und Lügenerkennung“)
- Autor von „Handbuch der Beweiswürdigung“ (3. Auflage 2017) ZAP Verlag
- Autor zahlreicher Beiträge zum Strafprozess- und Zivilprozessrecht
- Mitglied des Beirats für Zivilprozessrecht der Zeitschrift für Anwaltspraxis
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

11.10.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. **Klageeinreichung**
2. **Klageerwiderung**

3. **Notwendigkeit weiterer Schriftsätze**
4. **Terminsablauf**
5. **Richterliche Pflichten und ihre Grenzen**
6. **Beweisverfahren**
7. **Fristen nach Entscheidungen**

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage recht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Beckssches Prozessformularbuch, 13. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 32

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Beweisführung und Berufung im Mietprozess

Grundlagen – Fehlerquellen – Taktik

Intensiv-Seminar

08.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Die Voraussetzungen einer erfolversprechenden Berufung sind gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz - von einer vollwertigen Tatsacheninstanz zu einer primären Fehlerkontrollinstanz - durch die ZPO-Reform 2002 teilweise noch nicht in vollem Umfang bekannt.

Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung in Mietsachen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen.

Hierbei wird besonders auf typische Verfahrensfehler erster Instanz, vor allem bei der Beweisaufnahme im Mietprozess als mögliche Angriffspunkte gegen das erstinstanzliche Urteil eingegangen.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

1. Zulässigkeit und Statthaftigkeit der Berufung

2. Anforderungen an die Berufungsbe-gründung
3. Erweiterung des Berufungsantrages
4. Berufungsgründe
5. Typische Verfahrensfehler erster Instanz
6. Bedeutung des Tatbestands und dessen Korrektur
7. Zulassung neuen Tatsachenvortrags
8. Wiederholte Kündigungen in der Berufung
9. Korrektur der Nebenkostenabrechnung
10. Beweisaufnahme in erster und zweiter Instanz
11. Angriff gegen die Beweiswürdigung erster Instanz
12. Klageänderung/Aufrechnung/Widerklage
13. Zurückweisung mittels Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO
14. Verteidigung des Berufungsbeklagten
15. Anschlussberufung
16. Rechtsbehelfe/Rechtsmittel

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung, insbes. auch für Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht; Referent des Münchener Mietgerichtstages u.a.
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 7. Aufl. 2017
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Strafrecht

Neue Veranstaltung

RA FA StraFR, FA StR Dr. Hilmar Erb, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
StB Lukas Hechl, Warth & Klein Grant Thornton AG

Intensiv-Seminar

Umsatzsteuer und Strafrecht: Haftungsfallen und Prävention

04.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht**

Die Umsatzsteuer ist ein weites Feld, komplex und schwierig zu handhaben. Entsprechend vielfältig sind die Fehlerquellen, die Steuerverkürzungen nach sich ziehen. Das führt dazu, dass Unternehmer häufig umsatzsteuerliche Fehler korrigieren müssen, jede Berichtigung aber das Risiko strafrechtlicher Ermittlungen mit sich bringt.

In unserem Seminar zeigen unsere Experten, wo besonders haftungsträchtige Fallen lauern, bei denen eine harmlose Betriebsprüfung erfahrungsgemäß schnell in eine Fahndungsprüfung umschlagen kann. Sie spannen den Bogen von steuerlichen Unregelmäßigkeiten zu strafrechtlich relevantem Verhalten, stellen Ermittlungsansätze der Behörden vor und geben Hinweise, wie Unternehmer ihre Haftungsrisiken bei der Umsatzsteuer wirksam beschränken können.

1. Ein Fall aus der Praxis – der erschreckende Zustand des Umsatzsteuerstrafrechts
2. Besonderheiten der Umsatzsteuerhinterziehung
 - Tatbestand
 - Abweichende Rechtsauffassungen

- Verjährung
- Kompensationsverbot
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Vorsatz
- Gefährliche Situationen im Besteuerungs- und Betriebsprüfungsverfahren

3. Fallstricke im Umsatzsteuerrecht

- Organschaft
- Reihengeschäfte
- Konsignationslager
- Karussellstrukturen
- Vorsteuerabzug
- Reverse Charge
- Rechnungen und Gutschriften

4. Fehlerkorrektur und Selbstanzeige

- Berichtigungen nach § 153 AO
- Voraussetzungen der Selbstanzeige
- Risiken der Selbstanzeige
- Die Selbstanzeige im Unternehmen
- Die schwierige Abgrenzung der steuerlichen Korrektur von der Selbstanzeige

5. Haftungsprävention und VAT Compliance

RA Dr. Hilmar Erb

- FA für Straf- und für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
- seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualverteidigung, der strafrechtlichen (Unternehmens-) Beratung und im Steuerstreit
- regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland
- Autor div. Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

StB Lukas Hechl

- langjähriger Mitarbeiter der Umsatzsteuerabteilung einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- berät Unternehmen aller Branchen zum deutschen Umsatzsteuerrecht
- spezialisiert auf Analyse umsatzsteuerlicher Risiken und der materiell-rechtlichen Aufarbeitung umsatzsteuerlicher Nachklärungen
- entwickelt und implementiert Tax Compliance Management Systeme zur Haftungsprävention
- erfahrener Referent zum Thema Umsatzsteuer

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe, RA Dr. Andreas Geipel, München

Intensiv-Seminar

Die Beweiswürdigung

18.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Strafrecht**

Die richterliche Beweiswürdigung kann fast immer so oder anders ausgehen. Um eine richterliche Beweiswürdigung erfolgversprechend anzugreifen, bedarf es guter Argumente. Das Seminar stellt klassische Rechtsfehler dar, weit verbreitete Irrtümer in der Zeugenbeurteilung und revisionsrechtliche Regeln zur Beweiswürdigung.

1. **Allgemeine Grundsätze der Beweiswürdigung und Beweisführung**
2. **Aussageanalyse (Realkennzeichen und Lügensignale in Aussagen)**
3. **Bayessche Netze zur konkreten Beweisführung?**
4. **Problematische Beweissituationen mit defizitären Beweismitteln im Lichte der deutschen Rechtsprechung und Rechtsprechung des EGMR, z.B.**
 - Aussage gegen Aussage
 - Wiederholtes Wiedererkennen
 - Zeuge vom Hörensagen
 - Angaben eines Mitbeschuldigten, etc.

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach

- Richter am BGH
- Lehrbeauftragter Universität Tübingen
- Kommentator der StPO und StGB
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung

RA Dr. Andreas Geipel

- Lehrbeauftragter Universität Passau („Beweise und Lügnererkennung“)
- Autor von „Handbuch der Beweiswürdigung“ (3. Auflage 2017) ZAP Verlag
- Autor zahlreicher Beiträge zum Strafprozess- und Zivilprozessrecht
- Mitglied des Beirats für Zivilprozessrecht der Zeitschrift für Anwaltspraxis
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Urheber- und Medienrecht / IT-Recht

Neue Veranstaltung

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Intensiv-Seminar

Urheber- und AGB-Recht bei Software-Verträgen – Projekte, Lizenzen, Pflege

17.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheber- und Medienrecht oder FA IT-Recht

Seit Urteilen des EuGH und des BGH ist die Verbindung zwischen Urheber- und Vertragsrecht bei Software deutlicher geworden. Dies betrifft nicht nur Online-Erschöpfung und den Handel mit "Gebrauchsoftware", sondern auch die Vertragstypik und deren Kriterien. Die modernen Lizenzmodelle mancher Anbieter decken sich aber nicht mit den Maßgaben dieser Urteile. Sie berufen sich zwar lt. ihren AGB auf Urheberrecht, sind jedoch damit schwerer in Einklang zu bringen.

Auch bei Projekten gibt es eine Reihe von urheberrechtlich relevanten Problemen, die für die Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung von Bedeutung sind, evtl. sogar für die Ausübung von Mängelrechten. Zu denken ist dabei an die Selbstvornahme (hat der Kunde überhaupt das Recht dazu?). Eine besondere Herausforderung für Vertragsgestaltung und Urheberrecht stellen agile Methoden dar.

Sogar bei Pflege stellen sich im Hinblick auf Updates die erwähnten Probleme, eventuell i. V. m. den urheberrechtlich relevanten Themen.

Das Seminar soll die aktuellen Fragestellungen behandeln und i. V. m. einer Diskussion auch Ansätze für die Vertragsgestaltung geben. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Wirkung von typischen AGB-Klauseln.

1. Kurzer Überblick zu den Grundlagen bei Software-Urheberrecht sowie zum AGB-Recht
2. Aktuelle Entwicklungen im BGB, BGB n.F.

3. Software-Projektverträge

- Zusammenwirken der Vertragspartner, v. a. bei "agilem Vorgehen", das Kooperationsprojekt
- Rechtseinräumung bei Anpassung bei "agilem Vorgehen"
- Quellcode und Bearbeitungsrechte, Escrow während des Projekts
- Abnahme, Mängel, Kündigung

4. Softwarelizenzen

- typische Lizenzmodelle, Erschöpfung, Nutzungshandlungen
- urheberrechtliche Relevanz von Vergütungsmodellen (z.B. bezogen auf Cores, User oder (indirekte) Zugriffe)
- AGB-rechtliche Probleme (Einbeziehung, Rangverhältnis, Aufbau von Vertrag, AGB und "Preislisten")
- Erweiterungen der Lizenzbasis, "Zukäufe" mit unterschiedlichen AGB, Weitergabebeschränkungen
- Mängelrechte, Aus- und Wiedereinbaukosten

5. Pflegeverträge

- typische Leistungen bei Pflege
- urheberrechtliche Aspekte bei Update, Upgrades
- Mangelrechte bei Pflege, Mehrfachvergütung als Probleme
- der Pflegevertrag beim Softwareprojekt

6. Spezialprobleme

- Mangelbegriff, BGH-Rechtsprechung generell (Software-unspezifisch), Software-spezifisch
- Software-typische Probleme im Verletzungsprozess

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV
- Autor von Schneider, Handbuch EDV-Recht, 5. Aufl. 2017 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Herausgeber ITRB
- Mit-Herausgeber ZD
- Mitglied der Schriftleitung CR

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

Immobilien

Intensiv-Seminar

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

WEG vor Gericht

19.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzgerichte.

Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

1. **Beschlussmängel**
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen**
3. **Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums**
4. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan**
5. **Gebrauchsregelungen**
6. **Unterlassungsansprüche**
7. **Prozessuale Probleme**

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OLG-BGB und im Emmerich/Sommerschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Horst Müller (ETL Müller, Hillmayer & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München)

Kompakt-Seminar

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale

25.09.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet- und WEG-Recht

I. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale

1. Rechts- und Parteifähigkeit der Gemeinschaft

2. Ausübungs- und Wahrnehmungsbefugnis der Gemeinschaft für Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer

- a) Gemeinschaftsbezogene Rechte (sogenannte geborene Ausübungsbefugnis)

- b) Gemeinschaftsbezogene Pflichten
- c) Sonstige Rechte (sogenannte gekorene Ausübungsbefugnis)
- d) Sonstige Pflichten

3. Sonderfälle

- a) Ansprüche gemäß § 1004 Abs. 1 BGB vs. Ansprüche gemäß § 823 BGB
- b) Ansprüche aus Erwerbsverträgen im Bauträgerrecht

II. Gesetzesentwurf zur Änderung des WEG und des BGB zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Mitglied des Vorstands der ARGE Mietrecht und Immobilien im DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“, 6. Auflage 2015 (C.H.Beck: NJW Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“, 3. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
- Mitberausgeber der Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Redaktionsbeirat Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (ZMR)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Beweisführung und Berufung im Mietprozess

Grundlagen – Fehlerquellen – Taktik

08.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet- und WEG-Recht

Die Voraussetzungen einer erfolgversprechenden Berufung sind gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz - von einer vollwertigen Tatsacheninstanz zu einer primären Fehlerkontrollinstanz - durch die ZPO-Reform 2002 teilweise noch nicht in vollem Umfang bekannt.

Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung in Mietsachen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen.

Hierbei wird besonders auf typische Verfahrensfehler erster Instanz, vor allem bei der Beweisaufnahme im Mietprozess als mögliche Angriffspunkte gegen das erstinstanzliche Urteil eingegangen.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

1. Zulässigkeit und Statthaftigkeit der Berufung

2. Anforderungen an die Berufungsbe-gründung
3. Erweiterung des Berufungsantrages
4. Berufungsgründe
5. Typische Verfahrensfehler erster Instanz
6. Bedeutung des Tatbestands und dessen Korrektur
7. Zulassung neuen Sachenvortrags
8. Wiederholte Kündigungen in der Berufung
9. Korrektur der Nebenkostenabrechnung
10. Beweisaufnahme in erster und zweiter Instanz
11. Angriff gegen die Beweiswürdigung erster Instanz
12. Klageänderung/Aufrechnung/Widerklage
13. Zurückweisung mittels Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO
14. Verteidigung des Berufungsbeklagten
15. Anschlussberufung
16. Rechtsbehelfe/Rechtsmittel

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung, insbes. auch für Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht; Referent des Münchener Mietgerichtstages u.a.
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 7. Aufl. 2017
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de**Anmeldeformular:** S. 32

Arbeitsrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

18.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. **Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB**
- II. **Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. **Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip**
- IV. **Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**
- V. **Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- VI. **Abgrenzungskriterien**
- VII. **Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 31

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht

Intensiv-Seminar

26.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Mitarbeiterkontrollen sind für alle Beteiligten ein heikles Unterfangen. Die Rechtslage ist für Unternehmen, Arbeitnehmer und Berater nicht leicht zu durchschauen. Und sie wird sich weiter verkomplizieren. Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem vollkommen neu gestalteten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geben zahlreiche Änderungen einher, die bedeutende Auswirkungen auch auf die Mitarbeiterkontrolle haben. Strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen und Betriebsvereinbarungen, Pflichten zur Etablierung eines Datenschutzmanagements und drastisch erhöhte Geldbußen sind nur drei Neuerungen, die auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Arbeitsrecht ein Umdenken erfordern. Das Seminar zeigt anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis, ob, wie und bis zu welcher Grenzen künftig Mitarbeiterdaten zu Kontrollzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen und wem welche Risiken bei Missachtung der neuen Vorschriften drohen.

I. Mitarbeiterkontrollen: ein Praxisbericht aus Deutschland und den USA

II. Struktur d. neuen Datenschutzrechts

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtcharta und dem deutschen Grundgesetz
2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte der DSGVO
3. Die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO: Möglichkeiten und Grenzen für das Beschäftigtendatenschutzrecht der Mitgliedstaaten und die Umsetzung durch das BDSG n.F.
4. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen

III. Einzelfragen der Mitarbeiterkontrolle

1. Eignungsdiagnose von Bewerbern: Möglichkeiten und datenschutzrechtliche Grenzen
2. Sind heimliche Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht zulässig?
3. Datenschutzrechtliche Grenzen einer Videoüberwachung von Beschäftigten
4. Darf der Arbeitgeber Mitarbeiter bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel überwachen?
5. Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
6. Datamining, Rasterfahndung, Screening, Scoring Fraud Detection und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
7. Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
8. Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale
9. Datenschutzrechtliche Grenzen des Whistleblowings
10. Detektiveinsatz gegen Mitarbeiter

IV. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

1. Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
2. Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
3. Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz u. Schmerzensgeld für den Betroffenen?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
„Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 32

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten. Hier setzt unser Seminar an: Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen

2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeit 4.0 - Aktuelle Rechtsfragen der digitalen Arbeitswelt

24.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Die Digitalisierung der Arbeitswelt schreitet unaufhaltsam voran. Begriffe wie „Big Data“, „Smart Factory“ und „Internet der Dinge“ sind in aller Munde. Fast jede Branche durchläuft ihre digitale Transformation. Das Internet ermöglicht Arbeit zu jeder Zeit an jedem Ort. Homeoffice, Mobile Working und Desk-Sharing sind auf dem Vormarsch. Agile Projektarbeit führt Mitarbeiter in virtuellen Teams zusammen, die je nach Aufgabe in wechselnder Zusammensetzung miteinander in der Cloud arbeiten. Auf internetbasierten Plattformen erledigen selbständige Crowdworker digital outgesourcte Unternehmensaufgaben, die früher die eigenen Mitarbeiter verrichtet haben. Die rasant zunehmenden Datenströme erlauben die Totalüberwachung der Belegschaften. Wie reagiert das Arbeitsrecht auf diese Herausforderungen?

I. Arbeitszeit in der digitalen Arbeitswelt

1. Aktueller Stand des europäischen und deutschen Arbeitszeitrechts
2. Schutz vor Intensivierung und Extensivierung der Arbeit durch Arbeitszeitrecht?
3. Experimentierklauseln im Koalitionsvertrag : Weitere Öffnung des ArbZG für tarifliche und betriebliche Lösungen
4. Vertrauensarbeitszeit als Lösung?

II. Mobile Working, Homeoffice, Desk-Sharings

1. Anspruch auf den Telearbeitsplatz?
2. Praxisbeispiel Tarifvertrag „Mobile Working“ bei der Deutschen Telekom
3. Arbeitsschutz, Unfallschutz, Datenschutz und Mitbestimmung bei Telearbeit

III. Crowdworking:

- Arbeit in der Plattformökonomie**
1. Formen und Verbreitung
 2. Crowdworker als Arbeitnehmer, Arbeitnehmerähnliche oder Selbständige?
 3. Schutz durch AGB- und Wettbewerbsrecht

IV. Mitarbeiterkontrolle in der digitalen Arbeitswelt

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtecharta und dem deutschen Grundgesetz

2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte des neuen Datenschutzrechts

3. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit

5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten

6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen

7. Zulässigkeit heimlicher Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht?

8. Zulässigkeit ausgewählter Kontrollmaßnahmen

- a) Backgroundscreening von Bewerbern und Mitarbeitern durch Internetrecherchen
- b) Kontrolle bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel
- c) Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
- d) Datamining, Rasterfahndung, Screening, Scoring Fraud Detection und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
- e) Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
- f) Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale

9. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

- a) Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
- b) Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
- c) Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz und Schmerzensgeld für den Betroffenen?

V. Social Media und Arbeitsrecht

1. Social Media Guidelines: Inhalt, verbindliche Implementierung, Mitbestimmung

2. Kündigung wegen unternehmensschädlicher, rassistischer oder diskriminierender Facebook-Postings?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
- „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Köhling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

Mitarbeiter-Seminare

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Kompakt-Seminar

Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

29.06.2018: 09:00 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Kompakt-Seminar** für Mitarbeiter/innen der Kanzlei

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular) 2. Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag? 3. Möglichkeiten der wiederholten Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist 4. Nachbesserung der Vermögensauskunft in welchen Fällen sinnvoll? 5. Isolierte gütliche Erledigung durch den GVZ? 6. Aufenthaltsermittlung über den GVZ | <ol style="list-style-type: none"> 7. Sinn, Nutzen und Kosten von Drittstellenauskünften 8. Gebühren für Drittauskünfte? 9. Auswertung der Dritt(vermögens)auskünfte und die weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten 10. Kein Wegfall der Wertgrenze von 500 € bei der Anfrage an die DRV nach dem SGB X 11. Vorpfändung vom GVZ durchführen oder nur zustellen lassen? 12. Aktuelle Rechtsprechung |
|---|--|

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin n. d. AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Teilnahmegebühr **Kompakt-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 31

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaranschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Bfjg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München (Beschilderung: TÜV)

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübingerstraße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübingerstraße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Sabine Leitel

Telefon 089 551 34-113
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt VI/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 31) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[3]	05.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder..	[4]	14.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2018	[5]	19.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Verfahrenstaktik f. Familienrechtler...	[6]	21.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zw. Erbrecht u. Handels...	[6]	26.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung...	[7]	12.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselb...	[8]	18.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: ...	[9]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2018	[10]	19.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht	[11]	13.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hackbarth, Unionsmarke oder nationale Marke?	[12]	22.10.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[13]	12.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Minisini, Forderungsmanagement u. ZV für Anwälte	[14]	10.10.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Schmidt A., Kernmaterie des Insolvenzrechts: ...	[15]	16.10.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Eschelbach/Geipel, Die Beweiswürdigung	[18]	18.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[18]	11.10.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Erb/Hechl, Umsatzsteuer und Strafrecht, Haftungsfallen ...	[20]	04.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schneider, Urheber- u. AGB-Recht bei Software-Verträgen...	[22]	17.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[23]	19.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Müller, Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als ...	[24]	25.09.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Prechtel, Beweisführung und Berufung im Mietprozess	[24]	08.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[25]	18.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Mitarbeiterkontrolle n. neuem Datenschutzrecht	[26]	26.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: ...	[27]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Arbeit 4.0 – Akt. Rechtsfragen d. digitalen...	[28]	24.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidtnr, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – ...	[29]	29.06.18: 09:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.; Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder
²⁾ Preise inkl. MwSt.; Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 30) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Sonja Steffen, Mitglied des Deutschen Bundestages und im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Ingmar Jung, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Dr. Manuela Rottmann, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Roman Müller-Böhm, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Einzelheiten zu den Aufgaben des Beirats sind in § 191f BRAO i. V. m. § 3 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geregelt.

(Quelle: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, PM vom 23.04.2018)

Kuriosa

DSGVO? Oder: auch das Datum hat ein Recht auf Vergessenwerden!



24.04.2018

Merkur.de

14:31 **Was die neuen EU-Regeln zum Datenschutz bedeuten**

"RECHT AUF VERGESSENWERDEN"

Was die neuen EU-Regeln zum Datenschutz bedeuten

Fast zehn Jahre hat es gedauert, bis in Europa neue Regeln für den Datenschutz kommen. Der Zeitpunkt rund um den Facebook-Datenskandal könnte nicht besser sein. Aber was ändert sich wirklich?

Brüssel (dpa) - Gläserne Bürger? In der

Kürzlich im Münchener Merkur online entdeckt: Ein hübsches Kuriosum zur seit 25. Mai geltenden DSGVO. Ob nun der Autor nicht genau wusste wovon er eigentlich berichtet oder ob die automatische Textkorrektur hier zugeschlagen hat bleibt ein Geheimnis.

(Quelle: Merkur.de am 24.4.2018)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm-Vorschau 2018

Dienstag, 12.06.2018 „Warum wir ein neues Fortpflanzungs-medizingesetz brauchen – aber nicht bekommen“

Prof. Dr. Jens Kersten, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, Institut für Politik und Öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München

Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.



32. Passauer Arbeitsrechtssymposium

14. + 15. Juni 2018 • Führung im Wandel

Am 14. und 15. Juni 2018 veranstaltet die Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) i.V.m. Universität Passau, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht das nächste Passauer Arbeitsrechtssymposium statt.

Das Thema dieser 32. Tagung lautet: „**Führung im Wandel**“. Digitalisierung, Globalisierung, Individualisierung sind Herausforderungen für moderne Führungskonzepte. Hinzu kommen neue gesetzliche Vorgaben, auf die sich Führungskräfte einzustellen haben. Welche Auswirkungen hat das neue Entgelttransparenzgesetz? Welche Änderungen bringt das europäisierte Datenschutzrecht? Welche Haftungsrisiken lauern und wie können Führungskräfte ihnen begegnen? Unsere hochkarätigen Referenten aus Wissenschaft und Praxis geben Antwort.

In diesem Jahr wird wieder im Großen Redoutensaal in der Gottfried-Schäffer-Straße 2, 94032 Passau getagt, der unterhalb des Passauer Domes liegt.

Weitere Informationen, den Programmablauf und ein Anmeldeformular mit Preisen und Zahlungsmodalitäten finden Sie unter: <https://www.hromadka.de/programm/>

Die Anmeldung ist auch möglich unter: Arbeitsrechtssymposium Passau, Postfach 11 03, 94001 Passau, Telefax: 0851/49 08 38 12, E-Mail: info@stiftung-arbeitsrecht.de

Lange Nacht des Strafrechts

Das Institut für Anwaltsrecht an der LMU hat gemeinsam mit seinem Förderverein 2016 zum ersten Mal eine „Lange Nacht des Strafrechts“ veranstaltet. Anlass war damals der 85. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h. c. mult. Claus Roxin.

In diesem Jahr findet die Veranstaltung nun zum dritten Mal statt. Sie beginnt mit einem Referat von VRiBGH a.D. Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner, der den allermeisten Lesern als Verfasser des StPO-Kurzkommentars aus dem Hause C. H. Beck bekannt sein dürfte, dessen Bearbeitung er ab der 40. Auflage übernommen hat (zuvor Kleinknecht/ Meyer).

Auch wenn Meyer-Goßner die anspruchsvolle Aufgabe, diesen Standardkommentar fortzuführen, nun in jüngere Hände gelegt hat, ist sein Erfahrungsschatz eine Quelle der Inspiration für jeden Strafrechtler.

Donnerstag, den 14. Juni 2018

Lange Nacht des Strafrechts

über das Thema

Der unabhängige Strafrichter – Macht ohne Maß?

Veranstalter: Institut für Anwaltsrecht an der LMU
mit seinem Förderverein

Programm:

- 19.00 Uhr: **VRiBGH a.D. Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner**
Stellung und Aufgaben des Richters im Strafverfahren – Gedanken und Erinnerungen
- 19.45 Uhr: **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann**
Der deutsche Strafrichter – ein Koloss auf tönernen Füßen
- 20.30 Uhr: Imbiss mit Getränken und Gesprächen
- 21.15 Uhr: Der Herbst des Starverteidigers und die Herbstmeisterschaft des Landgerichts, tragische Posse von Ilse und Bernd Schünemann
- ab 22.45 Uhr: **Podiums- und Publikumsdiskussion**
mit dem internationalen „Swinging Panel“ aus Rechtswissenschaft, Justiz und Anwaltschaft:

Teil I über Strafverfahrensreform I –
Ansatz bei der Richterstellung?

Teil II über Strafverfahrensreform II –
Von der Polizei über die Geheimpolizei zum Ende der Geschichte (des Strafverfahrens)?

Ende: offen, frühestens gegen 01:30 Uhr

Ort: Räume des Instituts in der Dachauerstr. 44
I. Stock, Einlass ab 18:30 Uhr

Kosten: 90 € (einschl. Teilnahmebestätigung
gem. § 15 FAO über 7 Stunden)

60 € für Mitglieder des Fördervereins

Wegen der beschränkten Platzzahl wird um rechtzeitige verbindliche Anmeldung unter kanzlei@rahomuth.de gebeten.

Kommunikationszentrum für Frauen zur
Arbeits- und Lebenssituation e.V.



Wechselmodell – eine kritische Sicht auf die 50/50 -Betreuung von Kindern nach Trennung der Eltern

Fachtagung in der ev. Stadtakademie,
Herzog-Wilhelm-Str. 24

Freitag, 22. Juni von 9.00 - 14.00 Uhr

Das „Wechselmodell“, die Betreuung des Kindes nach der Trennung der Eltern je zur Hälfte bei Mutter und Vater in der jeweiligen Wohnung, wird immer häufiger von Vätern gegen den Willen der Mütter gerichtlich verlangt. Dies geschieht gerade in den Fällen, in denen die Beziehung der Eltern hochkonfliktuell ist und der Vater einen Anspruch auf das Kind erhebt. In diesen Fällen scheint es in der Regel nicht um das Kind zu gehen, sondern eher um den Anspruch auf das Kind, sowie gegen den Willen der Mutter zu handeln und ihr damit zu schaden und: letztlich auch um Geld: der Mutter kein Betreuungsgeld mehr zu zahlen. Auch bei kleinen Kindern wurde das Wechselmodell schon gerichtlich durchgesetzt. Es wird von den BefürworterInnen die Auffassung vertreten, es sei gut für das Kind, die Lebenswelt beider Eltern zu kennen und engen Kontakt zu beiden zu haben, auch gegen den Willen der Mutter und des Kindes. Dieser Auffassung wird besonders in ausländischer Forschung vehement widersprochen, insbesondere, wenn es um kleine Kinder geht. Französische KinderpsychiaterInnen z.B. kämpfen energisch dagegen das Modell als Regelfall einzuführen unter Hinweis auf nachweislich große Probleme, die für - im besonderen kleine - Kinder entstehen.

Auf dieser Fachtagung werden die Forschungsergebnisse und die Situation in mehreren Ländern referiert und die Möglichkeiten diskutiert, wie das Erleben der Kinder in den Mittelpunkt der Beachtung auch in Deutschland gestellt werden kann, um die für sie beste Betreuung in einer für sie ohnehin oft belastenden Situation zu fördern und einer deutlichen Mütterfeindlichkeit entgegenzutreten.

ReferentInnen:

Dr. Maurice Berger, Kinderpsychiater, Lyon; **Dr. Carin De Buck**, Kinderpsychiaterin, Brüssel; **Pia Deleuran**, Anwältin, Frederiksberg, Dänemark; **Prof. Dr. Sabine Walper**, München; **Sibylle Miller**, Mütterinitiative; **Friederike Naumann**, betroffene Mutter.

Veranstalterin: KOFRA e.V., Baaderstr. 30, 80469 München, Tel: 2010450,
kofra-muenchen@mnet-online.de, www.kofra.de

In Kooperation mit: der Mütterinitiative und dem Autonomen Feministischen Forum (AUFF).

"Playing God" – Portrait über US-attorney Kenneth Feinberg am 06. Juli im Monopol

In der Januar/Februar-Ausgabe der Mitteilungen hatten wir über den Film „Playing God“ der deutschen Regisseurin Karin Jurschek berichtet, der im Februar 2018 in ausgewählten Kinos lief.

Das Monopol in München zeigt am **Freitag, den 06. Juli 2018** den Dokumentarfilm „Playing God“ über den US-attorney Kenneth Feinberg, der beim diesjährigen Deutschen Anwaltstag im Juni als **als Key Note Speaker** vertreten sein wird, nochmals. Im Anschluss an die Vorführung werden **Regisseurin Karin Jurschick** und Protagonist **Ken Feinberg** für Fragen zur Verfügung stehen.

Kurz nach dem Terroranschlag vom 11. September 2001 verabschiedet der US-Kongress ein ungewöhnliches Gesetz. Die Politiker legen einen

milliardenschweren Fonds auf, aus dem alle Opfer entschädigt werden sollen, die freiwillig auf den Gang zum Gericht verzichten. EIN Mann wird dabei von George Bush persönlich zum alleinigen Entscheider über alle Abfindungssummen ernannt: Der Anwalt und Mediator Ken Feinberg, der den „Master of Disaster“ spielen soll. Er allein entscheidet, wer unter welchen Voraussetzungen wie viel Geld bekommt.

Warum ist das Leben eines Feuerwehrmanns, der am 11. September 2001 in den Twin Towers ums Leben kam, etwa eine Million Euro weniger wert als das eines Börsenmaklers? Wie viel Geld sollte der Ölmulti BP den Fischern und ihren Familien bezahlen, die als Folge der größten Ölkatastrophe der Geschichte um ihre Existenz kämpfen? Wie kann man Hunderte von Vietnamveteranen für die Leiden entschädigen, die ihnen durch den Einsatz des hochgiftigen Entlaubungsmittels Agent Orange entstanden sind? Und wie geht man mit Arbeitern um, die am Ende ihres Arbeitslebens erfahren, dass ein Großteil ihrer Rente von Fonds-Managern veruntreut wurde? Fragen, die zynisch scheinen. Nicht für Amerikas berühmtesten Entschädigungsspezialisten: Anwalt und Mediator Ken Feinberg.



Er berechnet den Wert eines Lebens, nach festen Kriterien, fragt, wie hoch der wirtschaftliche Schaden war, der durch den Tod eines Menschen entstanden ist, wie alt das Opfer war, wie hoch sein Einkommen. Wie lange hätte er noch gearbeitet, was hätte er noch verdient? Sein Rechenmodell stößt bei vielen Angehörigen auf Entsetzen: Für sie ist der Wert der verlorenen geliebten Menschen niemals mit Geld aufzuwiegen. Wo bleiben Moral und Gerechtigkeit?

Wer ist dieser Mann – ein King Solomon oder ein kühler „Pay Czar“? Was erzählen uns die unterschiedlichen Fälle, die Opfer, seine Befürworter und Gegner?

Was passiert innerhalb unserer westlichen Wertesysteme, wenn Wirtschaftsinteressen und persönliche Schicksale durch Tragödien ineinander greifen? Ein tiefer Einblick in die Seele der amerikanischen Gesellschaft und eine Frage an unser aller Wertesystem.

Ein Portrait des Mannes, der in den USA in allen großen Entschädigungsfällen der „special master“ ist, angefangen von Agent Orange nach dem Vietnamkrieg bis zur Abgasaffäre von VW.

Mehr Infos zum Film unter:
<http://www.realfictionfilme.de/filme/playing-god/index.php>

Trailer:
<https://youtu.be/knK4IE3tZBM>

Monopol - Kino, Schleißheimer Str. 127, 80797 München
Telefon: (089) 38 88 84 93, www.monopol-kino.de

Die Verbraucherzentrale informiert

Warnung vor neuer Masche unseriöser Schlüsseldienste Betrüger fordern Wertgegenstände als Pfand

Die Verbraucherzentrale Bayern warnt aktuell vor einer neuen Betrugsmasche unseriöser Schlüsseldienste. Kriminelle Handwerker fordern nach der Türöffnung Wertgegenstände als Pfand, wenn Betroffene die über- teuerte Rechnung vor Ort nicht vollständig in bar bezahlen können. Bevorzugt genommen werden dabei Laptops und Tablets. Diese würden aufbewahrt, bis der offene Betrag beglichen sei und dann zurückgegeben, behaupten die Betrüger. „Die unseriösen Handwerker lassen den Opfern keine andere Wahl als die Wertgegenstände herauszugeben“, sagt Tatjana Halm, Juristin bei der Verbraucherzentrale Bayern. „Bislang ist uns jedoch noch kein Fall bekannt, bei dem das vermeintliche Pfand wieder zurück- gegeben wurde.“ Diese Art der Pfändung ist rechtswidrig. Betroffene soll- ten umgehend die Polizei rufen und gegebenenfalls Anzeige erstatten.

Um nicht Opfer eines unseriösen Schlüsseldienstes zu werden, sollten Ver- braucher rechtzeitig vorbeugen. Die Verbraucherzentrale Bayern empfiehlt, sich bereits im Vorfeld einen seriösen Handwerker in der Nähe zu suchen und dessen Notrufnummer im Handy abzuspeichern. Nicht empfehlens- wert ist es, einen Schlüsseldienst zu beauftragen, der mit den Buchstaben AA oder AAA beginnt. Diese zum großen Teil unseriösen Firmen werden alphabetisch ganz vorn im Branchenbuch eingetragen. Sie hoffen dadurch schnell gefunden und vermehrt von Betroffenen angerufen zu werden. Bei Fragen zu Notdiensten wenden Sie sich an die örtlichen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern (www.verbraucherzentrale-bayern.de).

| 21

Neues vom DAV

DAV reagiert auf Dobrindt-Vorwürfe

Als Teil einer „aggressiven Anti-Abschiebe-Industrie“ bezichtigte CSU-Landesgruppenchef Alexander Dobrindt die Anwaltschaft gegenüber der Bild am Sonntag. Gegen diese Anschuldigungen wandte sich DAV-Präsident Ulrich Schellenberg in einem offenen Brief (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/der-rechtsstaat-in-deutschland->

Anzeigen

www.inkasso-fachkraft.de



... auch für Quereinsteiger

[gilt-fuer-alle?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/pressemitteilungen/rechtspolitik/2018/2018-05-07-praesident-dobrindt-anti-abschiebe-industrie.pdf](https://www.anwaltverein.de/downloads/newsroom/pressemitteilungen/rechtspolitik/2018/2018-05-07-praesident-dobrindt-anti-abschiebe-industrie.pdf)): "Jeder Rechtssuchende, auch derjenige ohne Bleiberecht, hat Anspruch auf anwaltliche Vertretung. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nehmen legitime Rechte ihrer Mandanten wahr, die so rechtsstaatlich verankert sind." In einem Live-Interview (<https://www.zdf.de/nachrichten/heute-journal/angriff-auf-rechtsstaat-104.html>) mit dem heute-journal bekräftigte Schellenberg diesen Standpunkt nochmals deutlich.

Deutscher Anwaltverein, DDIV, BFW, Bundesnotarkammer, Deutscher Mieterbund fordern rasche Umsetzung des Koalitionsvertrages

Reform des Wohnungseigentumsgesetzes muss zeitgemäßes und den gesellschaftspolitischen Herausforderungen angepasstes Regelwerk schaffen

In einem gemeinsamen Schreiben an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley plädieren der Dachverband Deutscher Immobilienverwalter (DDIV), der BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen, die Bundesnotarkammer, der Deutsche Anwaltverein und der Deutsche Mieterbund nachdrücklich für eine umfangreiche Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Die Regierungsparteien hatten die umfassende Überarbeitung des WEG und seine Harmonisierung mit dem Mietrecht im Koalitionsvertrag verankert.

Die Parteien haben im Koalitionsvertrag das Wohneigentum als wichtigen Schwerpunkt identifiziert und die Reform des WEG sowie seine Harmonisierung mit dem Mietrecht auf ihre Agenda gesetzt. „Bereits seit Jahren fordern die Landesverbände der Immobilienverwalter, Rechtsanwälte und Notare ebenso wie Eigentümer- und Mieterverbände die Reform des WEG. Mit der Verankerung der Novelle im Koalitionsvertrag besteht nun aus unserer Sicht ein zeitnahe Auftrag zum Handeln“, drängt DDIV-Präsident Wolfgang D. Heckeler auf eine rasche Umsetzung des Koalitionsvertrags. Die fünf Verbände unterstreichen die Relevanz der Reform damit, dass das WEG die Arbeitsgrundlage für mindestens 90.000 treuhänderische Immobilienmanager ist und Vermögensaufbau und Altersvorsorge von Millionen Bürgerinnen und Bürgern hierzulande betrifft.

„Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die WEG-Novelle über den derzeit im Bundesrat anhängigen Gesetzesantrag hinausgeht, der Barrierefreiheit und Elektromobilität fördern soll. Der Reformbedarf basiert auf einer weitaus umfangreicheren Thematik“, fasst Notar Professor Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer, den Hintergrund des Schreibens an die Justizministerin zusammen.

BFW-Präsident Andreas Ibel verweist auf einen weiteren Aspekt zum Reformbedarf des WEG-Rechts: „Die Regierung hat im Koalitionsvertrag verschiedene Instrumente verankert, mit denen sie den Bürgerinnen und Bürgern den Erwerb von Wohnungseigentum erleichtern will. Deshalb ist eine Reform des WEG umso dringlicher: Denn welchen Zweck hat es, den Menschen den Zugang zum Wohneigentum zu erleichtern, wenn es im Anschluss nicht ausreichend geschützt ist?“

Forschungsgutachten für erfolgreiche Novelle mit Augenmaß

Die fünf Spitzenverbände regen an, frühzeitig in dieser Legislaturperiode die Grundlagen für eine erfolgreiche WEG-Novelle zu legen. „Wir brauchen keine kleinteilige Lösung durch die Reparatur einzelner auslegungsbedürftiger Paragraphen. Wir brauchen echte Reformen, die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren. Dabei ist Augenmaß gefragt. Eine Reform, die eine Prüfung vorangestellt werden muss, muss sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger auf der einen aber auch an denen der Immobilienverwalter auf der anderen Seite orientieren.

Wir brauchen daher aus einem Guss eine Reform all derjenigen Regelungen, die sich in der Praxis als untauglich erwiesen haben, um die Probleme des Wohnungseigentumsrechts und der angrenzenden Rechtsgebiete zu lösen. Insoweit brauchen wir eine echte WEG-Novelle“, unterstreicht Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg, Präsident des Deutschen Anwaltvereins.

Die Verbände empfehlen die Vergabe eines Forschungsgutachtens, das in einem überschaubaren Zeitraum den Reformbedarf ermittelt. Ein erstes Rechtsgutachten („Erforderlichkeit und Möglichkeit einer Harmonisierung von Wohnungseigentums- und Mietrecht“ von Univ.-Prof. Dr. Martin Häublein) liegt seit 2014 vor. Weitere reformbedürftige Paragraphen haben verschiedene Arbeitsgruppen bereits sachlich fundiert ermittelt.

„Die Bürgerinnen und Bürger brauchen ein zeitgemäßes Regelwerk, das an die gesellschaftspolitischen Herausforderungen angepasst ist und ihnen Rechtssicherheit bietet“, betont Lukas Siebenkotten, Bundesdirektor beim Deutschen Mieterbund. „Wir führen jedes Jahr rund 1,2 Millionen Rechtsberatungen durch, was nicht zuletzt auf die seit langer Zeit bestehende Problematik zwischen WEG und Mietrecht sowie auf die fehlende Aktualität des Gesetzes zurückzuführen ist.“

Gerichtsbarkeit entlasten und Energieeinsparpotenziale heben

Deutsche Gerichte beschäftigen sich mittlerweile jedes Jahr mit über 260.000 Verfahren zum Wohnungseigentums- und Wohnraummietrecht. Das entspricht rund 25 Prozent aller Zivilprozesse in Deutschland. Eine umfassende Reform würde nicht nur die Gerichtsbarkeit erheblich entlasten, sondern auch zur Entbürokratisierung sowie zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen. Zum anderen herrscht bei Verwaltungsunternehmen, Wohnungseigentümern und Mietern eine große Verunsicherung über die Auslegung von WEG und Mietrecht. Das führt neben dem hohen Aufkommen an Rechtsstreitigkeiten zwischen Mietern, Eigentümern und Immobilienverwaltungen auch zu einem Wohnungsbestand in Eigentümergemeinschaften, in dem erhebliche Energieeinsparpotenziale brachliegen oder wichtige Modernisierungsmaßnahmen unterbleiben. Denn Unsicherheiten bei Abgrenzungsfragen konterkarieren die nicht zuletzt von der Bundesregierung formulierten Ziele an die energetische Optimierung des Gebäudebestands.

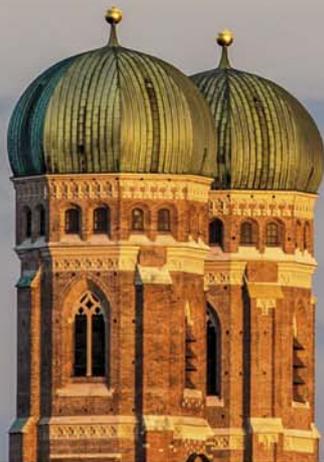
„Das WEG in seiner aktuellen Form ist nicht mehr zeitgemäß. Eigentümergemeinschaften sind heute häufig sehr heterogen, und die Technik ermöglicht inzwischen Kommunikationswege, die vor wenigen Jahrzehnten noch außerhalb der Vorstellungskraft lagen. Ein modernes WEG muss diese Aspekte berücksichtigen, um langfristig die Komplexität zu reduzieren und Rechtssicherheit für zukünftige Herausforderungen und Technologien zu schaffen. Aber auch diese Ziele kann die Bundesregierung nur erreichen, wenn sie das gesamte Gesetz auf den Prüfstand stellt und nicht nur Teilbereiche korrigiert“, untermauern die fünf Verbände ihre Forderung.

Service: DAV-Prozesskostenrechner

Wir bieten den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine auf unserer Website einen kostenlosen Prozesskostenrechner an, mit dem schnell und bequem das gesamte Kostenrisiko eines Rechtsstreits kalkuliert werden kann. Mit Eingabe aller Daten wie Streitwert, Anzahl der Mandanten und der gegnerischen Partei, etwaigen außergerichtlichen Kosten nebst Anrechnungsvorschrift, können die voraussichtlich anfallenden Prozesskosten berechnet sowie die Gerichtskosten ermittelt werden. Dies ist sowohl für Gebühren aus Auftragserteilungen bis zum 31. Juli 2013 und ab dem 1. August 2013 möglich. Besonders praktisch ist es, dass das ermittelte und übersichtlich aufgeschlüsselte Ergebnis ausgedruckt werden kann.

Den Prozesskostenrechner finden Sie unter:

<https://anwaltverein.de/de/service/prozesskostenrechner>



Anwalt 2018

25. bis 26. Oktober

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgreicher, moderner Kanzleien.

Anwalt 2018 analysiert und diskutiert einmal im Jahr Bedeutung und Auswirkungen des raschen Wandels aller Lebensbereiche auf den Anwaltsberuf.

Vor der Türe stehen ■ digitale Gerichts-, Behörden- und Mandantenkommunikation ■ halb- und voll-automatisierte Aktenbearbeitung ■ Wissensmanagement im Verbund mit maschinellem Lernen
■ englischsprachige Gerichtskammern ■ Bürogemeinschaften mit anderen Berufen ■ Millennials als Mandantinnen und Mandanten.

Wie sieht die erfolgreiche Kanzlei dazu aus?

Info, Teilnahmegebühren, Anmeldung →

anwalt2018.de





Anwalt 2018 stellt interessante, innovative Anwendungen und Entwicklung vor mit praxisbezogenen Beispielen – garantiert frei vom Blick in die Glaskugel.

Anwalt 2018 vermittelt Basis-Wissen zu allen Fragen der IT ■ Welche Hardware, welche Software, welche Cloud? Was sagt das Recht? Was sind aktuelle Trends und Produkte? ■ Anwalt 2018 schafft einen klaren Blick auf Möglichkeiten, Funktion und Grenzen von Marketing: Wie funktioniert es? Was ist aktuell? ■ Homepage, Twitter, Social-Media und YouTube: Was, wie und warum für welche Kanzlei? ... und: Was darf ich?

Konferenz-Programm

- 08:30-09:00 Anmeldung und Petit Déjeuner
- 09:00-09:15 Begrüßung
- 09:15-10:30 **Digitale Transformation – kein Modewort!** Geschichte, Begriffe, Perspektiven (Ulrike Meising)
- 10:30-11:00 Casse-Croûte
- 11:00-12:30 **Verschlüsselung, Wissensmanagement, Anforderungen und Leistung zeitgemäßer Kanzleisoftware** (Dr. Arnd-Christian Kulow, Georg Günther, Thilo Mollenhauer)
- 12:30-14:00 Repas
- 14:00-15:30 **Modernes Kanzleimarketing:** Homepage, Newsletter, Content-Marketing, Cross-Channel-Marketing, Social-Media (Martin Benning, Ilona Cosack)
- 15:30-16:00 Aperó!
- 16:00-17:30 **... und täglich grüßt das Abmahntier** – ein bisschen Jura (Dr. Arnd-Christian Kulow, Michael Dudek)
- 16:30-17:00 **Digitale Kommunikation heute:** Klicken, wischen, tippen – oder sprechen?
- 17:00-18:00 Abschlussdiskussion mit Fishbowl

Alle Referentinnen und Referenten sind Fachleute und Praktiker – ihre Themen sind ihr Alltag und ihre Berufung. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Fachleute und Praktiker; offen, voller Neugierde und Hingabe zum Beruf.

Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Eine Kopie Ihrer Anmeldung erhalten Sie per E-Mail an die angegebene Adresse. Die Plätze für die Teilnahme an der Konferenz sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Konferenz nicht teilnimmt. **Bei Absagen** bis inklusive 11. Oktober 2018 wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Konferenz kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Nach dem Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH und der Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie von uns eine Rechnung. Den Rechnungsbetrag überweisen Sie bitte an die mitgelieferte Bankverbindung. Anschließend erhalten Sie die Einladung zur Veranstaltung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Mitbringen von Haustieren in die Veranstaltungsräume nicht gestattet ist. **Fragen, Wünsche:** MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

Buchbesprechungen

Kühling / Buchner, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/BDSG Kommentar, 2. Auflage 2018, 1624 S. Verlag C.H.BECK, Euro 179,00 ISBN 978-3-406-71932-5



Wenige Gesetze werfen so lange Schatten voraus, wie die Neuregelung des Datenschutzrechts. Weiter entsteht der Eindruck, dass es kaum ein Schlagwort gibt, das für mehr Ausreden erhalten muss, als der Datenschutz. Regelmäßig heißt es dann: die Auskunft kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben werden.

Wenn am 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung nach mehr als 20 Jahren die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ablöst, wird sich das Gesicht des Datenschutzrechts in Europa grundlegend ändern. Da die Verordnung eine

Vielzahl von Öffnungsklauseln beinhaltet, die eine nationale Regelung eröffnen oder gar erfordern, wird das Zusammenspiel von Verordnung und nationaler Begleitgesetzgebung komplizierter werden. Für die Anwendung des Datenschutzrechts in Deutschland durch Unternehmen, Behörden, Datenschutzaufsichtsinstanzen und Gerichte wird künftig eine genaue Kenntnis der Vorgaben der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung im Zusammenspiel mit den Vorschriften im Bundesdatenschutzgesetz von zentraler Bedeutung sein. Die Neuregelungen des europäischen Rechts einerseits und der nationalen Vorschriften andererseits bringen eine gravierende Umgestaltung der Rechtslandschaft mit sich. Dies erfordert für alle Beteiligten eine sorgfältige Vorbereitung und führte dazu, dass der Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung bereits in der 2. Aufl. erscheint, bevor die neue gesetzliche Vorschrift in Kraft tritt. Der vorliegende Kommentar ist auf die Bedürfnisse von Praxis und Wissenschaft gleichermaßen zugeschnitten. In der Einführung wird zunächst die Entwicklung des europäischen Datenschutzrechtes nebst den Vorgängerregelungen dargestellt und anschließend die Umsetzung in nationales Recht erläutert. Dabei wird auch die Entstehungsgeschichte des Datenschutzanpassungsgesetzes dargestellt.

Die zum Teil sehr unübersichtlichen und teilweise schwer verständlichen Regelungen werden systematisch aufbereitet und erläutert. Der Datenschutz-Grundverordnung sind zunächst die Erwägungsgründe vorangestellt. Vor der jeweiligen Kommentierung der einzelnen Vorschriften findet sich eine kurze Einführung, um so den Einstieg in die jeweils zu regelnde Materie zu erleichtern. Anschließend erfolgt die Kommentierung mit – soweit erforderlich – der Definition der verwendeten Rechtsbegriffe. Bei der Kommentierung des Bundesdatenschutzgesetzes gehen die Autoren ebenso vor. Zunächst wird ein kurzer Überblick vorangestellt, um sodann die Entstehungsgeschichte einerseits darzustellen und andererseits den Inhalt der gesetzlichen Regelung für die Praxis aufzubereiten.

Die Entwicklung des Datenschutzrechtes wird durch die Neuordnung wesentliche Veränderungen erfahren. Viele der aufgeworfenen Fragen müssen durch die Rechtsprechung erst noch geklärt werden. Andererseits müssen bereits jetzt erste Antworten gegeben werden. Die Kommentierung von Kühling/Buchner gibt hierzu ein gutes Rüstzeug an die Hand. Gedacht ist das Werk für Unternehmensjuristen, Rechtsanwälte, Richter, Datenschutzbeauftragte, Behördenmitarbeiter und Wissenschaftler.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Küttner, Personalbuch 2018 Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht Handbuch, 25., vollständig neubearbeitete Auflage 2018 Buch inkl. Online-Nutzung. L 3082 Seiten, Hardcover (In Leinen) Verlag C.H.BECK, Euro 139,00 ISBN 978-3-406-71318-7



Auch in diesem Jahr strahlt das Personalbuch von Küttner im gewohnten kräftigen Blau dem Leser entgegen.

Viel wichtiger als das äußere Erscheinungsbild ist natürlich der Inhalt. Dieser ist im Hinblick auf die Zusammenstellung und Benutzbarkeit des Werks im Bereich Arbeitsrecht aber auch darüber hinaus unübertroffen.

Das Arbeitsrecht wirft in der Praxis nahezu in jedem Fall auch Fragen zu den benachbarten Rechtsgebieten des Sozial- und Steuerrechts auf. Das Personalbuch von Küttner ist in alphabetischer Anordnung nach Stichwörtern gegliedert. Zu jedem Stichwort, zum Beispiel Arbeitnehmer oder befristetes Arbeitsverhältnis, finden sich Erläuterungen. Diese sind unterteilt in Arbeitsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht.

Damit wird dem Benutzer die Beantwortung von aufgeworfenen Fragen wesentlich erleichtert. Er muss sich nicht durch langatmige Ausführungen in einzelnen Kapiteln kämpfen, sondern kann ganz gezielt nach Stichworten suchen. Die Stichworte selbst sind mit Bedacht ausgewählt und sehr umfangreich. Auch nach sehr vielen Jahren, in denen ich das Personalbuch regelmäßig zurate ziehe, gab es diesbezüglich noch nie eine Lücke. Der „Küttner“ hatte noch auf jede Frage eine (zumindest erste) Antwort.

Innerhalb der Ausführungen finden sich auch für eine tiefergehende Recherche zahlreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise.

Ergänzt wird das Printwerk durch den Zugang zur Onlineversion, den jeder Käufer automatisch mit erwirbt. In der Onlineversion erhält der Leser unterjährige Aktualisierungen der einzelnen Stichworte in Form von Anmerkungen. Diese erscheinen jeweils zum 1. Juli, 1. Oktober sowie 1. Januar.

Die Onlineversion enthält auch Musterformulare wie z.B. Arbeitsverträge oder Abfindungsvereinbarungen. Der Zugang ist jeweils auf ein Jahr begrenzt bis zum Erscheinungsdatum der neuen Auflage.

Auch das neue Personalbuch 2018 kann uneingeschränkt für die tägliche Praxis empfohlen werden. Egal ob Arbeitsrecht zum täglichen Geschäft gehört oder nur gelegentlich gestreift wird, bietet das Werk ein umfangreiches Schatzkästlein an Wissen. Aber auch der Sozial- und Steuerrechtler kann hiervon profitieren.

Rechtsanwältin Veronika Raitchel, Starnberg

Rechtskultur

Fehler, die dem Anwalt schaden¹

Wenn Anwälte Fehler machen, schaden er oder sie ihren Mandanten und hoffen, der Fehler möge die Versicherungssumme nicht übersteigen. Piloten arbeiten gefährlicher, denn ihre Fehler können sie das Leben kosten. Ob ein Anwalt bei einem unversicherten Schadensfall seine wirtschaftliche Existenz verliert? Bisher haben wir davon noch nichts gehört. Aber es gibt nicht unerhebliche Restrisiken und die schlimmsten Fehler sind die, bei denen nicht der Mandant, sondern nur der Anwalt zu Schaden kommt. Hier ein paar Beispiele.

26 | Der falsche Mandant

Über den größten Fehler dieser Art braucht man nicht viele Worte zu verlieren: Es ist die Auswahl des falschen Mandanten. Man denkt, er sei sofort zu korrigieren, sobald man ihn erkannt hat. Aber so einfach ist die Sache nicht immer. Wann ist ein Mandant falsch? Auf jeden Fall, wenn er sich das Lügen nicht abgewöhnen kann, auch wenn man ihm erklärt hat, dass er das (in gewissen Grenzen) anderen gegenüber darf, sich seinem Anwalt gegenüber aber sparen sollte. In angloamerikanischen Büros ist es absolut normal, die Angaben, die ein Mandant macht, wie ein Journalist auf Richtigkeit zu überprüfen. Bei uns ist das im Bereich der Geldwäsche und anderer Compliance Themen üblich geworden, aber noch nicht selbstverständlich. So entsteht die Gefahr, in Straftaten eines Mandanten hineingezogen zu werden.

Der absolut falsche Mandant ist jener, der die Rechnung nicht bezahlt. Die Zeiten, in denen man »ohne Schuss kein Jus« gewährt, sind – mit wenigen Ausnahmefällen – leider vorbei. Und die wenigen Mandanten, die die Zahlung des Honorars als Ehre betrachten, kann man unter Denkmalschutz stellen. Wie bekommt man dieses Risiko in den Griff? Die Antwort ist einfach: Auf Zeithonorar umstellen und jeden Monat abrechnen. Und dann das Mandat beenden, wenn die Rechnung nicht bezahlt wurde. Im Idealfall lässt man das RVG parallel laufen, z.B. mit der Formel: »Abrechnung nach RVG, mindestens aber 100 € pro Stunde«. Wenn Sie sich jetzt über den niedrigen Stundensatz wundern, dann ist Ihnen nicht klar, dass er in vielen Mandaten noch niedriger liegt und sie damit weniger Umsatz machen als ein Meister im Auto-

mobilservice, für den sie zwischen 80 € und 100 € pro Stunde bezahlen müssen.

Der unbekannt Mandant

Die neue Mandantin stellt sich als Geschäftsführerin der Suter GmbH und Co. KG vor. Das ergibt sich auch aus den Briefköpfen der vorgelegten Korrespondenz. Oder schlimmer: Der Briefkopf zeigt uns die Suter Ltd aus London mit dem Sitz in Apolda, oder noch schlimmer: In Zürich (weil außerhalb der EU). Sie arbeiten vier Monate an dem Fall, stellen die Rechnung und es gibt keine Reaktion. In den Handelsregistern findet sich: Nichts. Die Geschäftsführerin ist verschollen. Die Gesellschaft hat es entweder nie gegeben oder sie befand sich in Gründung (ohne dass auszuweisen) und hat sich aufgelöst, bevor sie geboren wurde. Theoretisch haftet da jemand, aber man kann ihn selten ermitteln. Oder große Konzerne, mit denen man in zehn anderen Fällen zufriedenstellend zusammengearbeitet hat, geben auf einmal über eine nicht existente ausländische Tochtergesellschaft Aufträge, von denen die Konzern Rechtsabteilung keine Ahnung hat und daher die Honorare nicht freigibt. Rechtlich zuständig sei die ausländische Holding und die verleugnet die uneheliche Tochter, die nur Verlust gemacht hat.

Diese – nicht versicherbaren – Risiken kann man nur vermeiden, wenn man bei unbekannt neuen Mandanten (vor allem wenn sie aus Ländern außerhalb der EU stammen), die Situation mit der Konzern-Rechtsabteilung klärt, ohne Vorschuss gar nichts tut oder sich im Falle des Konzerns eine Patronatserklärung geben lässt (eine Bürgschaft wird man nicht bekommen).

Bildnachweis:

→ Titelbild „Lichthalle Justizpalast München“
Foto: C. Breitenauer

→ S.7 „2. Münchener WEG-Forum“
Fotos: C. Breitenauer

→ S.19 „Kuriosa“
Screenshot Merkur online

→ S. 24 Abbildung „Playing God“
Foto: RFF Real Fiction Filmverleih

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

¹ Prof. Dr. Benno Heussen ist Partner der Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in München.

Wie man weitere Fehler vermeidet, finden sie in: Interessante Zeiten, Reportagen aus der Innenwelt des Rechts, Boorberg 2013 und: Anwaltsunternehmen führen, C.H. Beck, 3. Aufl. 2016

Fragwürdige Verhandlungs-Vollmachten

Sie verhandeln über einen komplizierten Vertrag, neben ihnen zwei Manager. Am Ende des zweiten Tages verschwinden die mit ihren Flugzeugen, weil sich kein Ende abzeichnet. Sie sollen ein vorläufiges Ergebnis mitbringen. Und plötzlich (gegen 23:35 Uhr) macht die Gegenseite alle Konzessionen, gegen die sie sich bisher gewehrt hat, unter der Bedingung, dass Sie in Vollmacht für den Mandanten hier und jetzt sofort unterschreiben. Sie greifen zum Handy, kriegen die Genehmigung der beiden Manager und fahren mit der Unterschrift nach Hause. Am nächsten Tag wechselt der Vorstand und stoppt das Projekt. Ihre beiden Ansprechpartner hatten keine Prokura und werden gleich ins Ausland versetzt. Auf Nachfrage beteuern sie, ein Telefongespräch habe nicht stattgefunden. Sie sind jetzt der vollmachtlose Vertreter und haften für den Vertragserfolg. Dieses Risiko ist nicht versicherbar.

Als Anwälte sind wir von Gesetzes wegen umfangreich bevollmächtigt. Die Vertretung des Mandanten in geschäftlichen Dingen gehört nie dazu! Das Ausmaß dieser Vollmacht deckt sich daher auch nicht mit unserem Versicherungsschutz. Auch im Übrigen kann es erhebliche Deckungslücken geben, die man auch aus den Versicherungsverträgen nicht vollständig erschließen kann. Deshalb absolut wichtig: Das Jahresgespräch mit der Versicherung, in der Art und Umfang der eigenen Tätigkeit genau geschildert und mit dem Deckungsschutz verglichen wird. Wer einen Versicherungsmakler einsetzt, hat das Problem noch besser im Griff.

Sprachgenies leben gefährlich

Sie verhandeln über Verträge mit Auslandsbezug, z.B. um Softwarelizenzen und damit in Zusammenhang stehende Patente oder um Immobilien, also wird der Vertrag notariell beurkundet. Bisher wurde auf der Basis eines deutschen Entwurfs verhandelt, denn die eine Seite ist ein deutsches Unternehmen, die andere ein russisches mit Sitz in London, aber geführt von einem deutschen Geschäftsführer. Daneben gibt es aber immer eine informelle »Lesefassung« auf Englisch. Der deutsche Notar wirbt unter anderem damit, dass er auf Englisch beurkunden kann. Für Sie selbst ist das Arbeiten in dieser Sprache ohnehin selbstverständlich und außerdem sprechen Sie genug Russisch, um zu wissen, dass Prawda »die Wahrheit« heißt und abends häufig genug »sa sdarówje« stammeln zu können. In der Verhandlung sind auch Russen gegenwärtig, die hin und wieder Einwürfe machen, aus denen man schließen kann, dass sie wissen, wovon die Rede ist. Auf einmal taucht ein bisher nie besprochenes Problem auf: Die deutsche Vertragsfassungen soll nicht »führen«, daneben sollte es eine englische Fassung geben und beide sollten im Fall einer späteren Auslegung gleichberechtigt sein. Sie sind erfahren genug, um zu wissen, dass daraus unendliche Komplikationen entstehen können. Und sind daher froh, als man sich relativ schnell darauf einigt, statt der deutschen eine englische Vertragsfassung zu erstellen, die allein führen soll. Jetzt wird die bisher informelle englische Fassung beurkundet und am Ende bittet der Notar Sie »für die Richtigkeit der Übersetzung« zu unterschreiben. Das tun Sie, ohne viel nachzudenken. Und denken vor allem nicht darüber nach, dass Sie jetzt in einem Interessenkonflikt stehen, den Sie übersehen haben: Der amtliche Übersetzer darf nicht im Interesse einer Partei handeln, als Anwalt aber sind Sie gerade dazu verpflichtet. Und da nun auch die Gegenseite von Ihnen Objektivität verlangen kann (Sie aber nicht bezahlen muss), haften Sie ihr gegenüber für Übersetzungsfehler. Dafür sind Sie nicht versichert und wer käme in einer solchen Situation auf die Idee, sich eine Zusatzversicherung für Übersetzungsrisiken zuzulegen? Bereits der Zeitdruck schließt das aus. Also: Niemals als Übersetzer fungieren, das sind Risiken des Mandanten.

Persönliches Vertrauen ist allzu treuherzig

Es gibt – anders als noch vor einigen Jahren – viele rechtliche Konstruktionen, bei denen der Anwalt, der einen Haftungsfall verursacht hat, nicht

mit seinem Privatvermögen haftet. Aber diese Netze halten nur, wenn man nicht durch persönliche Erklärungen oder entsprechendes Verhalten den Eindruck erweckt hat, man stehe auch ganz individuell für einen bestimmten Rat ein². Die Schwelle ist nicht ganz niedrig, aber wer würde auf die besorgte Frage des Mandanten, ob diese Steuerkonstruktion wirklich tragfähig ist, wahrheitsgemäß behaupten: »Dafür steht unsere GmbH Ihnen unter allen Umständen ein, ich persönlich aber nicht«. Umso weniger, wenn das nach einem Abendessen gegen Mitternacht gefragt wird.

Gefährliche Gutachten: Haftung gegenüber Dritten

Haben Sie schon einmal einen Gutachtensauftrag erhalten und nach drei Monaten Arbeit 400 Seiten darüber geschrieben, dass der Mandant nicht Recht hat? Oder: Enthält Ihre Darstellung des wasserdichten Complymentsystems ihres Mandanten auch wirklich alle Gesichtspunkte die dagegensprechen und alle Hinweise, was dringend verbessert werden muss? Und wie ist es mit der Überlebensprognose im drohenden Insolvenzfall? Noch schlimmer: Jede rechtliche Empfehlung kann auch eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung eines Dritten sein, und zwar schon dann, wenn Sie irgendetwas »ins Blaue hinein« behaupten. Natürlich schreiben Sie am Ende des Gutachtens, dass nur der Mandant das Gutachten sehen darf und sie jede Verantwortung gegenüber Dritten ablehnen – um dann vom OLG zu erfahren, dass solche AGB-mäßigen Klauseln nichts bringen – schon gar nicht im Bereich der unerlaubten Handlung³. Kurz: Wenn der Mandant ein ausführlich ausgearbeitetes Gutachten anfordert, dann hat er seine Gründe dafür, er will es nämlich anderen Leuten zeigen. Er will einen Persilschein. Wenn Sie ihm den nicht geben können, dann schreiben Sie besser nichts.

Haftung für den Gutachter

In vielen Fällen müssen wir technische, medizinische oder andere Gutachter/Sachverständige einschalten. Die wichtigste Regel ist: Der Mandant muss den Auftrag unmittelbar an den Sachverständigen erteilen und auch direkt bezahlen. Andernfalls ist er einfacher Erfüllungsgehilfe des Anwalts (§ 278 BGB) und seine Fehler sind auch unsere Fehler, obgleich wir fachlich gar nicht kompetent sind und auch nicht werden wollen⁴.

Anwalt oder Makler?

Nicht nur Anwälte, die im Immobilienrecht tätig sind, kommen immer wieder in die Situation, Geschäftsgelegenheiten zu vermitteln. Im Musikrecht z.B. ist der Schritt vom Anwalt zum Produzenten sehr kurz, und bei anderen Medien liegt er nahe. Manche Anwälte achten nicht auf den Unterschied und erledigen beide Tätigkeiten unter dem Anwaltsbriefkopf. Ist der Maklerlohn höher als die Anwaltsrechnung nach RVG, stellt man den lieber in Rechnung. Selbst wenn der Mandant das akzeptiert, liegt es auf der Hand, dass die vom Anwalt geforderte strenge Einseitigkeit seines Verhaltens nicht mehr wahrgenommen wird, wenn er wie ein Kaufmann agiert. Und außerdem: Die drohende Gewerbesteuerinfizierung wird übersehen (15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) und natürlich auch die begleitenden Haftungsrisiken.

Anwältin, Journalist, Handelsvertreter, Marketingsspezialist

Vor allem junge Anwälte leben nicht allein von ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Manchmal finanzieren sie einen Startup (teils mit Geld, teils mit

² Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltschaftung C.H. Beck 5. Aufl. 2014 Kap. VII S. 325 ff

³ Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltschaftung C.H. Beck 5. Aufl. 2014 Kap. VI S. 281 ff

⁴ Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltschaftung C.H. Beck 5. Aufl. 2014 Kap. VII, S. 332

eigenen Leistungen), manchmal übernehmen sie Vertriebsaufgaben gegen Provision, bieten journalistische Leistungen an oder sind im Marketing tätig. Solange das freiberufliche Tätigkeiten oder private Investments sind, gibt es keine grundlegenden berufsrechtlichen Bedenken dagegen. Aber es drohen Interessenkonflikte: Als Anwalt sollte man dem Mandanten manches raten, was man als Gesellschafter nicht tun möchte (z.B.: Insolvenz anmelden). Zudem ist auch in diesen Fällen die Grenze zur gewerblichen Tätigkeit verwischt. Nehmen wir z.B. an, eine Anwältin stellt Softwareprogramme auf Messen vor und ist als unabhängige Handelsvertreterin prozentual an den Umsätzen beteiligt. Dann ist sie zweifellos gewerblich tätig und muss dafür sorgen, dass die berufsrechtlichen Grenzen eingehalten werden und ihre übrigen Einkünfte dadurch nicht infiziert werden (siehe oben).

Problematische Geschäftsverbindungen mit Mandanten

Anwälte treffen beruflich immer wieder einmal auf die Möglichkeit, private Geschäfte mit Mandanten (oder auf ihre Empfehlung) zu machen. Sie beteiligen sich an Immobilienentwicklungen, sie werden auf Antiquitäten hingewiesen, sie vertreten die Erbengemeinschaft, der sie selbst angehören, sie mieten das Ferienhaus des Mandanten oder kaufen es gar und hin und wieder locken die Insidergeschäfte mit Aktien, Beteiligungen usw. Die einfachste Empfehlung ist es, all das zu unterlassen, weil es – wie im vorigen Absatz geschildert – immer zu Interessenkonflikten kommt und manchmal auch strafrechtliche Grenzen überschritten werden. Am besten lässt man vollständig die Finger davon. Aber das ist nicht immer leicht. Am einfachsten löst man solche Probleme, wenn man einen anderen Kollegen gut kennt, dem man wirklich vertrauen kann und ihn zu seinem Consiliere macht.

Bewusste Haftung für unbekannte Risiken: Die Scheinsozietät

Vermutlich stecken hinter 30 % der deutschen Sozietäten in Wirklichkeit Bürogemeinschaften. Viele Kollegen meinen, wenn sie auf ihrem Briefkopf nur die eigene Daten wiedergäben, sei die Gefahr gebannt. Aber die Kanzleischilder⁵, die Webseiten usw. müssten in unmissverständlicher Klarheit immer nur von einer Bürogemeinschaft sprechen, und das will man ja nicht. Die Dunkelziffer ist hoch, und man fragt sich, ob den Anwälten die Risiken, die damit verbunden sind, wirklich klar sind: Jeder haftet für jeden Berufsfehler eines anderen Kollegen und oft wissen die Beteiligten gar nicht, wie hoch die anderen jeweils versichert sind. Im Haftungsfall kommt es sogar noch schlimmer: Ist einer der Kollegen z.B. i.H.v. 1.000.000 € versichert, der andere aber nur auf 250.000 €, wird die Entschädigungssumme anteilig gekürzt⁶ und reicht dann für den Fall nicht. Legen wir die Nachteile der Scheinsozietät in die linke Hand und in die rechte dann die Vorteile, die sich daraus ergeben, dass ein Einzelanwalt als Teil einer Sozietät größer erscheint, als er in Wirklichkeit ist: Lohnt es sich dann?

Drohen, beleidigen, erpressen – und man weiß es gar nicht?

Strafverteidiger leben riskanter als andere Anwälte. Ein relativ harmloses Gebiet ist ihre Buchführung, für die sie nicht besonders begabt sind – ein Steuerfahnder berichtete mir einmal, die meisten Steuererschätzungen trafen die Strafverteidiger, gleich danach aber die Insolvenzverwalter. Heute kann man es sich kaum vorstellen, dass es in den

siebziger Jahren in München einmal einen sehr bekannten Strafverteidiger gab, der seinem Mandanten auf dessen Wunsch ein Seil ins Gefängnis brachte, mit dessen Hilfe der dann floh (damals hatte man noch keine rechte Vorstellung von Sicherheitsmaßnahmen in Gefängnissen). Und als er danach geschnappt wurde, verschaffte er sich Straferleichterung, weil er sofort erzählte, dass sein Anwalt ihm geholfen hatte. Sowas kann man vermeiden.

Unvermeidlich aber ist es, in Schriftsätzen oder im Plädoyer scharf zu formulieren, einen Deppen »nicht gerade intelligent« zu nennen oder einem Erpresser mit Strafanzeige zu drohen, woraufhin der einen wegen Nötigung anzeigt⁷. Da arbeiten wir immer auf Messers Schneide. Man darf auch für als unwahr erkannte Behauptungen keinen Zeugen benennen (BGH NJW 2002, 1433) und den Schuldner nicht dadurch begünstigen, dass man sich zur Sicherung des Honoraranspruchs Teile von dessen Vermögen übertragen lässt (BGH NSTZ 1989, 179) – nach meiner Erfahrung kommt das ziemlich oft vor. Ganz schwierig ist es mit der Untreue. Ein seltsamer Gummiparagraph, den der Gesetzgeber aus rätselhaften Gründen nicht präzisieren will. Untreue soll es schon sein, wenn man eine geltend zu machende Forderung verjähren lässt (BGH NJW 1983, 461) oder Mandantengelder verspätet auszahlt (OLG Karlsruhe NSTZ 1990, 832). Und das ist nur die Spitze des Eisbergs.

Fehler offenlegen oder verstecken?

Die meisten Leute, die einen Fehler gemacht haben, neigen dazu, ihn zu verstecken. Anwälte dürfen es sich nicht so einfach machen, denn gerade aus dem Schutz nur ihrer eigenen Interessen können sich gravierende Nachteile ergeben. Das erste Problem ergibt sich aus den Obliegenheiten gegenüber der Haftpflichtversicherung, die über eigene Erkenntnisse auf jeden Fall intern informiert werden muss. Mit der Folge, dass die Versicherungsprämie steigt! Aber das muss man wohl in Kauf nehmen, weil die Beratung der Versicherung über das richtige Verhalten im Schadensfall von hohem Wert ist. Aus den Statistiken unserer Haftpflichtversicherungen ergibt sich noch ein merkwürdiger Umstand: Anwälte, die den verunglückten Prozess übernehmen oder Prozesse gegen Kollegen wegen eines Kunstfehlers führen, neigen dazu, in diesen Prozessen selbst Fehler zu machen, sodass dann ein dritter Anwalt den zweiten verklagen muss.

Es kann auch aus taktischen Gründen richtig sein, begangene Fehler zeitnah offenzulegen. Ich habe Fälle gesehen, in denen die Mandanten ihrem Anwalt seinen Fehler nicht verübelten, weil er aktiv im Zusammenwirken mit seiner Versicherung dafür sorgte, dass der Schaden ausgeglichen wurde. Am besten sind die Kollegen/Kolleginnen dran, die gar nicht merken, dass sie Fehler begangen haben, denn naturgemäß können sie dann nicht darauf hinweisen. Auch günstig: macht man in einem aussichtslosen Prozess Fehler, gibt es keinen Schaden.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

(Anm: der Redaktion: Der Beitrag wurde im Berliner Anwaltsblatt veröffentlicht und uns mit freundlicher Genehmigung zum Zweitabdruck vom Autor zur Verfügung gestellt.)

⁵ BGH NJW 2015, 3 1447

⁶ Dallmayr/Merk/Schäffer in: Heussen/Hamm: Beck'sches Rechtsanwalts Handbuch, 11. Aufl. 2016, § 67 Rn. 13

⁷ Übersicht: Imme Roxin in: Heussen/Hamm, Beck'sches Rechtsanwalts Handbuch, 11. Aufl. 2016 Seite 1389 ff

Skulpturenpark

Donnerstag, 14. Juni 2018, um 18.15 Uhr, Treffpunkt: Vor der neuen Pinakothek
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

In der Maxvorstadt, rund um die Pinakotheken, finden sich Kunstwerke internationaler Bildhauer, die den öffentlichen Raum bereichern. Skulpturen von Künstlern wie Alf Lechner, Fritz Koenig, Eduardo Chillida, Eduardo Paolozzi, Marino Marini und Henry Moore beleben das Kunstareal. Viel zu häufig wird diese „Freilicht-Ausstellung“ entlang der Theresien- und Barenstraße übersehen. Bei früh sommerlichen Temperaturen wollen wir, geführt von Frau Dr. Kvech-Hoppe, durch die Wiesen flanieren und den insgesamt 15 Skulpturen bedeutender Bildhauer des 20. und 21. Jahrhunderts unsere ungeteilte Aufmerksamkeit schenken. (Text: Claudia Breitenauer)



Henry Moore: Liegende
 Foto: C. Breitenauer



Marino Marini: Miracolo
 Foto: C. Breitenauer



Eduardo Chillida: Buscando la Luz
 Foto: C. Breitenauer



Fritz Koenig: Große zwei V
 Foto: C. Breitenauer

Bewegte Zeiten – Der Bildhauer Erasmus Grasser



Moriskentänzer „Zauberer“
 Nachbildung, Oberammergau
 Foto: C. Breitenauer

Donnerstag, 28. Juni 2018, um 18.30 Uhr, Bayerisches Nationalmuseum
Führung mit Jochen Meister

Wie kein anderer Künstler hat Erasmus Grasser (um 1450 bis 1518) die spätgotische Kunst in München mit seinen extravaganten und raumgreifenden, zugleich einfühlsamen und charaktervollen Skulpturen geprägt. Anlässlich seines 500. Todestages werden nun in Kooperation zwischen dem Bayerischen Nationalmuseum München und dem Diözesanmuseum Freising zum ersten Mal wesentliche Werke seines Schaffens in einer umfangreichen Ausstellung präsentiert.

Um das Jahr 1480 war es ein erster öffentlicher Auftrag, der dem jungen Bildhauer zum Durchbruch verhalf: Bis heute ist Erasmus Grasser durch seine geschnitzten Moriskentänzer berühmt, die einst den Tanzsaal des Alten Rathauses in München schmückten. Die meisten Werke Grassers befinden sich allerdings in kirchlichem Besitz. Durch die Kooperation mit dem Diözesanmuseum Freising können für die Ausstellung auch zahlreiche dieser sakralen Werke entliehen werden. Zu den bedeutendsten Stücken zählen 36 Büsten vom Chorgestühl der Frauenkirche sowie der Heilig-Kreuz-Altar der Wallfahrtskirche in München-Ramersdorf.

Einen weiteren Höhepunkt stellt die Rekonstruktion des Hochaltars aus der Münchner Peterskirche dar. Die erhaltenen Gemälde werden wieder mit der monumentalen Petrusfigur vereint. Zeitgenössische Gemälde, Grafiken, Musikalien und Kostüme ergänzen Grassers epochale Werke und stellen diese in den Kontext der Lebens- und Glaubenswelt um 1500. (Text: Bayerisches Nationalmuseum)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung). **Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

<input type="checkbox"/> Skulpturenpark	Dr. Kvech-Hoppe	14.06.2018, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Erasmus Grasser	Jochen Meister	28.06.2018, 18.30 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname		
Straße	PLZ, Ort		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
Unterschrift	Kanzleistempel		



Pinakothek der Moderne
Foto: C. Breitenauer

Galerie-Rundgang

Samstag, 14. Juli 2018, um 11.00 Uhr,
Treffpunkt: Galerie Thomas Modern Türkenstrasse 16
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Rund um die Pinakothek der Moderne haben sich viele interessante Galerien angesiedelt. In Dialogen mit den Mitarbeitern der Galerieszene und bei Neuentdeckungen tummeln wir uns zwischen Galerie Bender, Galerie Thomas, Galerie Gross oder dem City Lab für Stadtentwicklung.

Da die Galerien noch keine Angaben über ihr Programm geben konnten, sind Änderungen vorbehalten, wobei der Treffpunkt fix ist. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Lust der Täuschung. Von antiker Kunst zur Virtual Reality

30 |



Daniel Crooks, Phantom Ride (Filmstill), 2016
Zweikanal HD-Video/Farbe/Stereo Sound, 16:9
Leihgabe des Künstlers und der Anna Schwartz Gallery,
Melbourne © Daniel Crooks

Dienstag, 25. September 2018, um 18.00 Uhr,
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

»Die Welt will betrogen sein«, besagt ein altes Sprichwort, und in der Kunst kann das Getäuschtwerden sogar Freude machen. Seit der Antike nutzen Künstler immer neue Techniken, um unsere Wahrnehmung zu manipulieren und uns mit ihrer Kunstfertigkeit zu verblüffen. Ob perfekte Material-Nachahmungen, das Erzeugen von Dreidimensionalität oder – höchst aktuell – von virtuellen Welten, in die man voll eintaucht, statt sie nur zu betrachten: Mit rund 100 Werken aus Malerei, Skulptur, Fotografie, Video und Design sowie mit raumgreifenden Medien-Installationen bietet die Ausstellung einen höchst abwechslungsreichen Parcours durch die (Kunst-) Geschichte und die visuellen Spielformen von Schein und Illusion. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Vorschau 2. Halbjahr

Haus der Kunst: Jörg Immendorff

Pinakothek der Moderne - Architektur: Königsschlösser und Fabriken. Ludwig II und die Architektur

Kunsthalle der Hpo Kulturstiftung: Lust der Täuschung. Von antiker Kunst zur Virtual Reality

Alte Pinakothek: Florenz und seine Maler. Von Giotto bis Leonardo

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

[] **Galerie-Rundgang** Dr. Kvech-Hoppe 14.07.2018, 11.00 Uhr für ____ Person/en
[] **Lust der Täuschung** Dr. Kvech-Hoppe 25.09.2018, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname		
Straße	PLZ, Ort		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
Unterschrift	Kanzleistempel		

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	31
→ Stellengesuche von Kollegen	31
→ Bürogemeinschaften	32
→ kollegiale Zusammenarbeit	33
→ Vermietung	33
→ Kanzleiverkauf	33
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	33
→ Termins- / Prozessvertretung	33
→ Urlaubsvertretung	33
→ Schreibbüros	34
→ Dienstleistungen.....	34
→ Übersetzungsbüros.....	34
→ Mediadaten	34

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen Juli 2018
13. Juni 2018

Renommierte Münchner Familien- und Erbrechtskanzlei **sucht Fachanwältin für Familienrecht** zur Unterstützung.

Kontakt: maltry@rechtsanwaeltinnen.com
www.rechtsanwaeltinnen.com

Moderne Wirtschaftsrechtskanzlei in Münchner Toplage bietet **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** – vorzugsweise mit Prädikats-examen und in der Praxis anwendbaren Sprachkenntnissen in Englisch – für die Bereiche Miet- und WEG Recht, Baurecht und allgemeines Zivilrecht eine Anstellung zum nächstmöglichen Termin. Vorausgesetzt werden ferner die Bereitschaft sich in Spezial-themen des internationalen Dienstrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes einzuarbeiten. Auch Berufsanfänger / Assessoren sind bei entsprechender Eignung willkommen und erhalten die Gelegenheit zum Berufsstart.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an **HML RA Alexander Holtz**, Möhlstr. 19, 81675 München oder an ah@hml-law.com.

| 31

Stellenangebote an Kollegen



Wir sind eine etablierte, moderne und aufstrebende Kanzlei in Miesbach in Oberbayern. In einem Team von 3 Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen bearbeiten wir derzeit Mandate im Familienrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht, Arzthaftungsrecht und Strafrecht. Unsere Kanzlei bietet zudem Mediation als alternative Konfliktlösungsform an.

Aufgrund des altersbedingten Ausscheidens eines Sozius bieten wir nunmehr einem engagierten Kollegen/einer Kollegin die Möglichkeit, das bestehende Referat weiterzuführen, zu erweitern oder neu auszurichten. Schwerpunkt des Referats bildete bislang neben Zivil- und Strafrechtsfällen vor allem das Verkehrsrecht (ADAC-Vertragsanwalt). Kanzlei und Standort bieten jedoch das Potential, auf Basis der bestehenden Infrastruktur neue Fachbereiche erfolgreich zu etablieren.

Sie haben als erfahrener Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bereits Ihre Spezialisierung im Rahmen einer Fachanwaltschaft gefunden oder möchten sich als neuer Kollege/in Ihren Tätigkeitsschwerpunkt erschließen. Freude am Anwaltsberuf und selbständiges Arbeiten mit unmittelbarem Kontakt zum Mandanten prägen Ihre Arbeitsweise. Sie sind an einer dauerhaften, konstruktiven, vertrauensvollen und kollegialen Zusammenarbeit interessiert und motiviert, die Zukunft der Kanzlei in absehbarer Zeit als Sozius/Sozia aktiv mitzugestalten.

Wir bieten ein offenes, freundliches und professionelles Arbeitsklima, moderne EDV sowie ein eingespieltes und zuverlässiges Sekretariat.

Bitte lassen Sie uns Ihre Bewerbung per Email an brueining@bmp-kanzlei.de zukommen.

Kanzlei Hubertus



Wir sind eine etablierte, erfolgreiche Kanzlei für Familien- und Erbrecht in schönen Altbauräumen in Nymphenburg.

Wir bieten die Bearbeitung interessanter Mandate und eine leistungsorientierte Vergütung. Die Bearbeitung eigener Mandate und der Aufbau eines Mandantenstammes sind ebenso möglich, wie eine spätere Aufnahme in die Partnerschaft.

Wir suchen einen **Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin** mit Berufserfahrung im Familien- und Erbrecht und mit wirtschaftlichem Verständnis. Ein absolvierter Fachanwaltskurs ist wünschenswert. Die Tätigkeit ist zunächst auch halbtags möglich. Bewerbungen von männlichen und weiblichen Kollegen / -innen sind gleichermaßen willkommen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte mit einer schriftlichen Bewerbung an Frau Rechtsanwältin Bianca Winograd, Mail: info@kanzlei-hubertus4.de

Stellengesuche von Kollegen

**Erfahrene
Fachanwältin für Arbeitsrecht
sucht neue Herausforderung**

Langjährige Erfahrung (namenhafte Wirtschaftskanzleien) in der Beratung/Vertretung von Arbeitgebern (Konzerne, Mittelstand, Kleinunternehmen) und Führungskräften in allen Bereichen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts.

Bis auf weiteres Teilzeit (18-30 Std.). München oder Umland. Details gerne telefonisch.

Kontaktaufnahme (auch gerne Anforderung des CV) bitte unter fachanwaeltin-arbeitsrecht@gmx.de

Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung im Zivilrecht – engagiert und gründlich – **sucht** (freie) **Mitarbeit im Umfang von bis zu 4 Tagen/Woche** in München bzw. S-Bahn-Umgebung.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne nähere Informationen über mich zu.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme per eMail an: anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Kanzleizimmer in München in Bürogemeinschaft

Ansprechendes sonniges Kanzleizimmer (ca. 12qm) in Bürogemeinschaft (2RA/2RAin) für € 550,00 (inkl. Nebenkosten; Material-/Reinigungs-, Multifunktionsgerätekosten; Mitbenutzung aller Gemeinschaftsräume inkl. großer Besprechungsraum; exkl. Telefonkosten) an Kollegen/in zu vermieten. Unsere Bürogemeinschaft befindet sich in zentraler Lage mit guten Parkmöglichkeiten und U-Bahnnähe.

Kontaktaufnahme unter: anwaltszimmer80337@gmx.de

Bürozimmer/Bürogemeinschaft

RA-Kanzlei (Leopoldstr. 87, 80802 München, Tel. 089 38 98 97 - 0, E-Mail: freimoser@rechtax.com, Ansprache Frau Freimoser) bietet an:

Kanzleiraum, ca. 16 qm, beste Lage Münchener Freiheit, Untervermietung oder Bürogemeinschaft, optionaler Nutzungs- und Kostenumfang, Kosten Verhandlungssache.

Repräsentatives Büro in Bogenhausen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten zur Untermiete in unseren Kanzleiräumen in Bogenhausen ein Büro (ca. 25 qm) mit komplettem Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (ca. 300 qm) und nette Kollegen. Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Bestlage Nähe Odeonsplatz/Englischer Garten, Büro-Gesamtfläche ca. 130 m²

In unserer **2-er Bürogemeinschaft** (TS: Immobilienrecht, Mietrecht, Erbrecht) geht ein Kollege Anfang 2019 in den Ruhestand. Wir **suchen** daher für ihn eine(n) **Nachfolger/in**, der/die ab dem **01.03.2019** (evtl. auch früher) in die Bürogemeinschaft eintreten möchte (wahlweise mit eigenem Mandantenstamm **oder** mit Übernahme des Mandantenstammes des ausscheidenden Kollegen).

Kontaktaufnahme unter rechtsanwalt3@gmx.de
Tel.-Nrn.: 089 / 271 35 72 und 089 / 271 35 80

München-Nymphenburg: Einzelanwalt vermietet an Anwältin/Anwalt Zimmer ca. 15 qm, verkabelt, inkl. Mitnutzung aller gemeinsamen Räume, des Besprechungszimmers und der gemeinsamen technischen Einrichtungen, monatliche Pauschale 600 EUR zzgl. MwSt., bei Bedarf Sekretariatservice gegen Aufwandpauschale, gern gegenseitige Vertretung und Zusammenarbeit.

Kontakt unter mobil@anwaltantwort.de oder Tel. 0178/5321015.

Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau
- sehr repräsentatives Gebäude –

ein bis zwei, wenn gewünscht, komplett mit USM-Haller ausgestattete Räume in einer Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht an StB/WP/RA.

Die Räume haben jeweils eine Größe von ca. 20 m².

Die Nutzung eines Kopiergerätes und der Küche ist im Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/21 21 66 0 oder per E-Mail: info@kanzlei-ebp.de wird gebeten

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit sieben Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort 2 nebeneinander liegende Büroräume (ca. 20 und 24 qm) in Bürogemeinschaft an RA/in, StB/in oder WP/in. Bei Bedarf kann auch ein Sekretariatsplatz (oder mehrere) geschaffen werden. Ende des Jahres werden weitere Büroräume frei.

Gerne kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit sowie an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin: ab 01.07.2018 oder früher

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

3 Zimmer in Bürogemeinschaft in zentraler Lage Münchens, nahe zu den Gerichten, **ab 01.01.2019** oder früher **zu vermieten**, auch für mehrere KollegInnen geeignet.

Alles für den modernen Bürobetrieb ist vorhanden (Telefon, Internet und Netzwerk-Verkabelung). Telefonanlage kann übernommen werden, ebenso USM-Haller-Einrichtung.

Bei Interesse bitte E-Mail an buerogemeinschaft@posteo.de

kollegiale Zusammenarbeit

Familienanwältin für gegenseitige **Urlaubsvertretung** sowie **Erfahrungsaustausch** gesucht.

Ich (Anwältin, weiblich, 52 Jahre, 2 Kinder) betreibe nebenberuflich (neben meiner Tätigkeit in einer Familienberatungsstelle) eine kleine Kanzlei mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht. Für einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Urlaubsvertretung suche ich eine Kollegin, die sich in ähnlicher Situation befindet. **Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freue ich mich über Ihre Zuschrift unter: Chiffre Nr. 47 /Juni 2018 an den MAV.**

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 46 / Juni 2018 an den MAV.

Kanzleiverkauf

Nachfolger gesucht!

Zivilrechtlich orientierte RA-Kanzlei mit ca. 290.000 EUR Umsatz 2017 in verkehrsgünstiger Lage am Stadtrand von München aus Altersgründen günstig abzugeben.

Anfragen unter locom89@gmx.net erbeten.

Kanzleiverkauf

Suche Nachfolger für meine gut eingeführte Kanzlei in zentraler Lage von **Schondorf am Ammersee** zu günstigen Konditionen.

Bewerbungen an RA Speidel
Tel. 08192 / 344, Fax: 08192 / 330

Gutgehende Kanzlei in München zu verkaufen

Fachlich spezialisiert im Arbeitsrecht, bundesweite Mandate, langjährig eingeführt, renommiert und hochprofitabel, umständehalber abzugeben. Alternativ ist auch eine Beteiligung möglich.

Kontaktaufnahme für Interessenten unter:
kanzlei.zu.verkaufen@gmx.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buer0.bergmann@arc0r.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Urlaubsvertretung

Familienanwältin für gegenseitige **Urlaubsvertretung** sowie **Erfahrungsaustausch** gesucht.

Ich (Anwältin, weiblich, 52 Jahre, 2 Kinder) betreibe nebenberuflich (neben meiner Tätigkeit in einer Familienberatungsstelle) eine kleine Kanzlei mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht. Für einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Urlaubsvertretung suche ich eine Kollegin, die sich in ähnlicher Situation befindet. **Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freue ich mich über Ihre Zuschrift unter: Chiffre Nr. 47 /Juni 2018 an den MAV.**

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

www.recht-schreiben.com

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .ds2, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden Möglichkeiten der **Sofort-Online-Recherchen und -Auskünften:** Handelsregister, Schuldnerregister, Einwohnermelderegister Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanecz@gmx.de
www.recht-schreiben.com

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und PA erledige ich zuverlässig und kurzfristig alle Buchhaltungsarbeiten im Home Office und Ihrem Büro.

Ich biete Ihnen permanente Erreichbarkeit, kurze Reaktionszeit, verhandlungssicheres Englisch, sehr gute Anwendungskennnisse in Datev Pro, MS-Office, PatOrg, Genese und Lexware.

Gerne unterstütze ich Sie kurz-/langfristig in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Zahlungsverkehr, Büroorganisation, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement.

Interesse? www.mgoerlich.de, office@mgoerlich.de, 0171/4488866

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Mediadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen Juli 2018
ist der 13. Juni 2018**

REPORTER
OHNE GRENZEN

REPORTER
OHNE GRENZEN

FREIES WORT. FREIE WELT.
#pressefreiheit



Reporter ohne Grenzen e.V.
www.reporter-ohne-grenzen.de
Spendenkonto IBAN: DE26 1009 0000 5667 7770 80 BIC: BEVODEBB

Created by Interbrand in support of Reporter ohne Grenzen

**REPORTER
OHNE GRENZEN**
FÜR INFORMATIONSFREIHEIT

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

GmbH

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir laufend Immobilien im Stadtgebiet. Wir kaufen Wohn- und Geschäftshäuser, Immobilienpakete, Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile, Erbanteile, Wohnungen, Läden, Büros und Grundstücke. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m². In Altstadt, Lehel, Schwabing, Maxvorstadt, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Glockenbachviertel, Neuhausen, Au, Haidhausen, Bogenhausen, Nymphenburg, Giesing und Unterending erwerben wir auch einzelne Wohnungen, Läden und Büros ab 50 m².

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

